HOAS - 3

Honorarordnung für Ausstellungsgestaltung. Fassung (3) - 2026 (3.1)

Teil I: Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Honorarordnung, im Folgenden HOAS genannt, erfasst alle Leistungen von Ausstellungsgestalter/-innen, Szenograf/-innen, Ausstellungsagenturen und szenografischen Planungsbüros, deren inhaltlicher Schwerpunkt die Gestaltung und/oder Realisierung einer Ausstellung im Auftrag eines Auftraggebers bzw. einer Auftraggeberin ist. Sie umfasst auch ausstellungsähnliche Produkte wie Showrooms, räumliche Markeninszenierungen oder thematisch gestaltete Flächen und Räume, insgesamt alle räumlichen Gestaltungen, bei denen Inhalte vermittelt werden – auch unter dem Begriff „Kommunikation im Raum“ bekannt.
(2) Soweit einzelne Bestandteile der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zwingend dem Anwendungsbereich anderer Vergütungsvorgaben unterliegen, haben Auftraggeberin und Auftragnehmer diese von den sonstigen Leistungen des Vertrages abzugrenzen und nach dem zwingenden Recht gesondert zu vergüten. Der Vergütungsanspruch für die davon nicht berührten sonstigen Leistungen des Auftragnehmers (freie Leistungen) richtet sich weiterhin nach dieser Honorarordnung.
(3) Die Honorarordnung, insbesondere die Anwendung der Tabellenwerte, findet keine Anwendung für Anbieter von einzelnen Teil-Leistungen oder Teil-Disziplinen im Bereich der Ausstellungsgestaltung. Eine Zuarbeit kann auf Basis von §12 (7) vereinbart werden.

§ 2 Vergütungsvereinbarung

(1) Die Vergütung des Auftragnehmers ist nach dieser Honorarordnung zu ermitteln, wenn die Parteien die Anwendung dieser Honorarordnung vereinbart haben. Soweit wiederum von dieser Honorarordnung abgewichen werden soll, muss dies schriftlich vereinbart werden. Solange dies nicht in schriftlicher Form erfolgt, gehen die Regelungen dieser Honorarordnung jeder anderen Vereinbarung der Parteien vor.
(2) Die Vergütungsvereinbarung soll zu Beweiszwecken schriftlich vor Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers dokumentiert werden. Das Nichteinhalten dieser Form ist unbeachtlich und lässt den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers unberührt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich aus sonstigen Umständen ergibt, dass der Auftragnehmer für die Auftraggeberin Leistungen erbringt, die dem Anwendungsbereich dieser Honorarordnung unterfallen, und die Auftraggeberin nicht darauf vertrauen durfte, dass diese Leistungen unentgeltlich erbracht werden.
(3) Der Auftragnehmer soll die Auftraggeberin vor der Erteilung des Auftrages über sein voraussichtliches Honorar informieren, wenn dies für die Entscheidung der Auftraggeberin zur Erteilung des Auftrages von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 3 Zweckbindung

(1) Diese Honorarordnung verfolgt den Zweck, zwischen dem Leistungsinteresse der Auftraggeberin und dem Vergütungsinteresse des Auftragnehmers einen fairen Ausgleich herbeizuführen. Die Parteien haben dabei auf die Interessen der jeweils anderen Partei angemessen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt für alle Aspekte, die Auswirkungen auf die Erbringung der Leistung und deren Vergütung haben könnten.
(2) Die Auftraggeberin hat dem Auftragnehmer eine auskömmliche Vergütung seiner Leistungen zu gewähren. Die Berechnung der in dieser Honorarordnung geregelten Vergütungen der Auftragnehmerin sind in diesem Sinne zu verstehen.

§ 4 Grundlagen der Honorarermittlung

Soweit die Parteien keine Vergütung nach Zeithonorar vereinbart haben, sind die Leistungen des Auftragnehmers nach Tabellenwerten zu vergüten.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Die Ausstellungsfläche wird in Quadratmeter bestimmt und umfasst die Fläche, die inszeniert oder mit inszenatorischen Elementen ganz oder teilweise ausgestattet wird. Zur Ausstellungsfläche gehören auch die Zugangsbereiche mit Kassen- und Informationstresen sowie die an die Ausstellungsflächen angeschlossenen oder integrierten Gastronomieflächen, insoweit sie für Besucher/-innen zugänglich sind und thematisch mitgestaltet werden. Weiter gehören zur Ausstellungsfläche integrierte Veranstaltungsflächen (z. B. Filmvorführräume) und Foyers, insoweit sie ausstellungsbezogene Elemente enthalten, und Technikräume, die Ausstellungstechnik aufnehmen. Nicht zur Ausstellungsfläche gehören Sanitär-, Küchen- oder Backstage-Bereiche, abgetrennte (auch für Personen, die nicht die Ausstellung besuchen zugängliche) Gastronomiebereiche, sowie Technikräume, die ausschließlich Haustechnik enthalten. Shopflächen und Nebenflächen werden der Ausstellungsfläche zugerechnet, wenn sie im Zuge der Leit-Szenografie der Ausstellung mitgestaltet werden. Das gleiche gilt für Spielflächen und Außenflächen (z. B. Spielplätze, Vorplätze, Lehrpfade u.Ä).
(2) Ein Exponat ist ein auszustellendes Objekt. Es kann ein Kunstwerk sein, ein Bild, ein historisches Objekt, ein Tier- bzw. Pflanzenpräparat, oder ein sonstiger flacher oder räumlicher, ggf. auch neu hergestellter Gegenstand, aber auch Hologramme oder Lichtinstallationen. Auftraggeber stellen üblicherweise Exponat-Listen frühzeitig in Phase 1 oder zu Beginn der Leistungsphase 2 bereit, aus denen insbesondere Maße, konservatorische, sicherheitstechnische oder versicherungsrelevante Anforderungen und ggf. bestehenden Konservierungs- oder Restaurierungsbedarf hervorgehen.
(3) Eine Exponatliste ist in der Regel in einem Excel-, Word- oder PDF-Format und enthält Angaben über die Exponate, die in der Ausstellung präsentiert werden sollen. Zu den Angaben gehören Bezeichnung, Abbildung, Masse, Materialität und konservatorische Anforderungen. Eine Exponat-Liste kann darüber hinaus weitere Spezifikationen z.B. zur Herkunft, zu einem Künstler, zur Provenienz u.ä. enthalten.
(4) Ein interaktives Exponat ist ein Modul, das für die jeweilige Ausstellung neu erstellt wird und an dem die Besuchenden nach einem didaktischen Konzept eine Interaktion ausführen und Inhalte oder Informationen interaktiv aufnehmen oder erfahren können. In der modernen Ausstellungspraxis handelt es sich häufig um technisch innovative und anspruchsvolle Anwendungen im Zusammenhang mit teilweise – aber nicht zwingend – mechanischen oder digital gesteuerten Techniken. Hier wird auch von „Hands-on-Exponaten“ gesprochen als Hinweis darauf, dass Besuchende an diesen Stationen selbst aktiv werden können.
(5) Unter Ausstellungs- oder Inszenierungslicht wird dasjenige Licht verstanden, das innerhalb von Vitrinen direkt Exponate ausleuchtet, oder Leuchten, die speziell für die Ausleuchtung von Ausstellungsteilen zu installieren sind. Dazu gehört Licht, das zur räumlichen, atmosphärischen und rauminszenierenden Beleuchtung eingesetzt wird. Nicht zum Ausstellungslicht gehören Grundausleuchtungen von Räumen, Putz- und Reparaturlicht sowie Sicherheits- und Notbeleuchtung im Rahmen der TGA-Planung (technische Gebäudeausstattung).
(6) Ein (Gestaltungs-)Konzept vermittelt durch Beschreibung und ergänzende Visualisierung eine grundlegende Idee und wie diese Idee im Prinzip umgesetzt werden soll. Zu einem Konzept können auch beispielhaft Details oder Anmutungen gehören, müssen aber nicht. Ein Konzept vermittelt eine Vorstellung davon, wie etwas Ganzes in der Zukunft aussehen und funktionieren kann. Es vermittelt auch eine Vorstellung davon, wie sich das Erlebnis des Besuchenden darstellt. Ein Konzept kann von einer einfachen Kurzbeschreibung bis hin zu einer detailliert mit zahlreichen Visualisierungen versehenen Ausarbeitung reichen. Im Rahmen der HOAS meint „Konzept“ im Zusammenhang der zu erbringenden Kernleistungen stets das Gestaltungskonzept. Insoweit es um andere Bereiche geht (Inhalte, Technik, Sicherheit usw.), wird das im Zusammenhang des Begriffes „Konzept“ ausdrücklich so benannt.

(7) Eine Visualisierung macht eine Idee bildhaft. Das kann durch eine Skizze, eine Zeichnung, ein Rendering, ein Foto oder eine Fotomontage oder durch eine beispielhafte Abbildung einer vergleichbaren Realisierung erfolgen.
(8) Rendering ist die computergestützte Darstellung dreidimensionaler Räume und Gegenstände in einer annährend fotorealistischen Visualisierung.
(9) Ein Mood-Bild ist ein Stimmungsbild, das ein geplantes Konzept nicht konkret visualisiert, sondern mithilfe einer Abbildung oder Fotocollage aus einem anderen Zusammenhang die geplante Tonalität, gestalterische Ausrichtung und angestrebte Stimmung, Tendenz oder Farbwelt vermittelt.
(10) Die Projektleitung ist die Position im Team der Ausstellungsagentur (bzw. des szenografischen Planungsbüros), die die Leistungen der Agentur für die Ausstellung umfassend koordiniert und bündelt und als Hauptansprechpartnerin für die Auftraggeberin im Sinne der Vertragserfüllung fungiert. Eine Projektleitung kann es auch auf Seiten der Auftraggeberin geben. Wenn in der HOAS von Projektleitung die Rede ist, ist die Position auf Seiten des Auftragnehmers gemeint.
(11) Mit Auftragnehmer ist das Ausstellungsbüro bzw. der Szenograf oder die Szenografin und sein/ihr Unternehmen bzw. seine/ihre Agentur gemeint. Mit Auftraggeberin ist die Initiatorin und Ausloberin des Ausstellungsprojektes gemeint.
(12) Mit Budget sind die insgesamt für das Ausstellungsvorhaben bereitstehenden Netto-Mittel (ohne Mehrwertssteuer) gemeint. Sie umfassen sowohl die Realisierungskosten als auch die Vergütungen für die Leistungen der Ausstellungsgestaltung und -planung, also alle Kosten, die benötigt und bereitgestellt werden, um ein Ausstellungsvorhaben zu verwirklichen. Im Regelfall handelt es sich um Finanzmittel.
(13) Mit Realisierungsbudget oder auch Produktionsbudget oder auch Realisierungskosten wird derjenige Anteil der Mittel benannt, der für die technisch-bauliche Realisierung, ohne Berücksichtigung der Gestaltungs-, Planungs- und Managementkosten, eingesetzt wird. Realisierungskosten sind nicht zwingend materiell, sondern können auch Dienstleistungen, Software, künstlerische Leistungen oder spezielle Fachplanungen umfassen, vgl. die erweitere Behandlung in §20. Da man im Ausstellungswesen es mit einer großen Bandbreite an Kostenarten zu tun hat, die weder eindeutig Gestaltungs- oder Planungsleistung sind, noch einfach als "Bauleistung" oder "Produktion" kategorisiert werden können, wird häufig und auch hier in der HOAS von "Realisierungsleistungen" gesprochen.
(14) Unter einem didaktischen Konzept oder Vermittlungskonzept wird eine Leitidee verstanden, mit der innerhalb der Ausstellung unterschiedlichen Zielgruppen Inhalte, Sachverhalte und Informationen vermittelt werden sollen. Es beinhaltet weder detaillierte Konzepte für Museumspädagogik noch spezifische Ausarbeitungen von Führungen oder museumspädagogischen Angeboten im Ausstellungsbetrieb.
(15) Unter einem technischen Konzept wird die textliche Darstellung verstanden, in der das technische Anforderungsprofil für in der Ausstellung einzusetzende Technik umrissen wird. Dazu gehört die Darstellung, mit welchen technischen Mitteln vorgeschlagene Effekte oder technisch unterstützte Gestaltungen erreicht oder umgesetzt werden sollen. Das technische Konzept selbst enthält keine spezifischen Lösungswege für am Markt noch nicht angebotene technische Produkte, umreißt aber ggf. notwendige Entwicklungsleistungen und zeigt einen Weg auf, wie die gewünschten Ziele in der Ausstellung technisch realisierbar sein können. Es enthält ebenfalls Abschätzungen darüber, ob und wie gestalterisch gewünschte Effekte technisch erreicht werden können. Ein technisches Konzept bezieht sich sowohl auf die in einer Ausstellung einzusetzende Hardware als auch auf die nicht gestalterischen Elemente von Software, etwa Steuerungssoftware und sonstige technische Software, die für die Integration und Funktionalität von gestalterischen Elementen benötigt wird.
(16) In der technischen Planung einer Ausstellung ist das technische Konzept zu konkretisieren und benötigte technische Geräte und Software, insoweit am Markt angeboten, werden konkret benannt und in Mengengerüste überführt. Die technische Planung beinhaltet Planungsleistungen etwa für eine zentrale Mediensteuerung und andere übliche Leistungen für die technische Realisierung der Ausstellung. Ggf. benötigte Neuentwicklungsleistungen, Steuerungssoftware und sonstige Software sowie weitere benötigte Leistungen im Bereich Technik, die am Markt noch nicht fertig angeboten werden, werden funktional als Anforderungsprofil so konkret und detailliert wie möglich beschrieben und zum Teil der auszuschreibenden Leistungsverzeichnisse gemacht. Damit einhergehende Vorabprüfungen zur Machbarkeit der gewünschten technischen Lösung gehören ebenfalls zur technischen Planung. Werden hier Tests, Proben oder Entwicklungsarbeit erforderlich, gehört dies in den Bereich zusätzlicher besonderer Leistungen und ist vom Auftragnehmer gesondert anzubieten. Insbesondere bei Vorhaben ab Honorarzone C, also technisch komplexeren und anspruchsvolleren Vorhaben gilt im Zweifel, dass eine technische Planung in Anlehnung an das Leistungsbild der HOAI zu verstehen ist, insoweit dies für eine ordnungsgemäße Planung und Realisierung der Ausstellung erforderlich ist.
(17) Ein Medienkonzept stellt dar, wie technische Plattformen genutzt werden, um Inhalte medial gestützt zu vermitteln. Das bezieht sich auf den Einsatz von Film, Animationen, Bildschirmgrafik, die Menü- und Benutzerführung bei digitalen Anwendungen, aber auch auf digitale Inhalte (Content) aller Art. Auch ein auditatives Konzept (Hörstationen, Soundeffekte im Raum aller Art) und Anwendungen unter Einbeziehung mobiler Endgeräte von Besuchenden ist Teil des Medienkonzeptes.
(18) In der Medienplanung wird das Medienkonzept für die einzelnen Stationen einer Ausstellung ausgearbeitet und die erforderlichen Leistungen definiert und im Detail beschrieben. Dazu gehört auch die Festlegung von Untermenüs, Menüführungsstrukturen, die Verbindung zu Apps oder anderen netzbasierten Angeboten oder Media-Guides. Es beinhaltet auch das grundlegende Gestaltungskonzept für Screen-Grafiken (z. B. Auswahlmenüs, Auswahloberflächen bei Touchscreens), nicht jedoch die Realisierung der Medienproduktion.
(19) In der Medienproduktion wird die Medienplanung realisiert. Gemeint ist die Herstellung der Filme, Animationen, Vertonungen oder Audioproduktionen, aber auch die Realisierung des Gestaltungskonzeptes im Sinne der Umsetzung der Screen-Grafiken für alle Auswahlmenüs, Infografiken, ggf. Apps etc.
(20) Ein interaktives Konzept beschreibt, wie in einer Ausstellung die Besuchenden Möglichkeiten zur Interaktion und aktiven Partizipation erhalten. Das können neben digital funktionierenden Angeboten auch mechanische Anwendungen sein und alle anderen Angebote, die den Besuchenden Beteiligung, Feedback, Zugang zu alternativen oder vertiefenden Informationen und aktive Mitwirkung ermöglichen. Nach der Konzeptphase erfolgt die planerische Ausarbeitung in den jeweiligen Bereichen wie bauliche Planung, technische Planung oder Medienplanung.
(21) Ausstellungsgrafik ist ein Überbegriff für alle nicht-medialen grafisch gestalteten Elemente einer Ausstellung. Bestandteil der Ausstellungsgrafik ist die grafische Gestaltung von Flächen innerhalb der Ausstellung, bei der Ausstellungsinhalte transportiert werden. Die Leistungen der Ausstellungsgrafik umfassen Konzept, Entwurf und die Erarbeitung von Vorlagen für die Umsetzung (z.B. Styleguides (25)), Stilvorlagen (26) oder Templates (27)). Mit diesen gestalterisch definierten Vorlagen erfolgt im nächsten Schritt die Umsetzung der Ausstellungsgrafik unter Einarbeitung der finalen Inhalte (in der Regel Texte und Bilder). Dieser Prozess wird kurz Satz (28) und Reinzeichnung (29) genannt. Ergebnis ist die finale Druckdatei als Export aus dem Grafikprogramm. Der Arbeitsaufwand für Satz und Reinzeichnung ist stark abhängig vom quantitativen Umfang und der Komplexität der Ausstellungsgrafik. Satz und Reinzeichnungen müssen und können so wie alle anderen Realisierungskosten erst im Projektverlauf anhand der konkreten Anforderungen geschätzt werden. Die Leistungen können sowohl vom Planer-Büro als auch von externen Dienstleistern ausgeführt werden.

Ausstellungsgrafik kann sowohl das grundlegende Design der grafischen Sprache in einer Ausstellung (Farbwelten, Typographie, Layouts) bezeichnen als auch Oberbegriff sein für grafische Sonderleistungen wie eine aufwendige Infografik oder eine künstlerische Illustration, die von einer Grafikerin erstellt wird. Wegen des Facettenreichtums des Begriffs „Ausstellungsgrafik“ erfolgen in den

Abschnitten Kernleistungen (§ 10), besondere Leistungen (§ 11) und Abgrenzungen zu den Realisierungsleistungen (§ 20) genauere Zuordnungen.
Vom Begriff „Ausstellungsgrafik“ nicht umfasst sind grafische Anwendungen für die Bewerbung und Außenkommunikation des Ausstellungsvorhabens oder Funktionsbeschilderungen im Gebäude oder auch die Entwicklung eines Gesamt-CD (Corporate Design) für ein Ausstellungshaus. Gleichwohl können auch diese Anwendungen dem grafischen Design folgen, das für die Ausstellung entwickelt wurde.
Besondere Grafiken, die z.T. als "besondere Leistung" gelten, können sein: Wandgrafiken, illustrative Grafiken, Info-Grafiken (24), in die Grafiken integrierte Icons, Figuren, digitale Grafik, Leucht-Grafik u.ä. insoweit sie von den Anforderungen überdurchschnittlich sind. Digitale Grafik fällt in aller Regel in den Bereich der Medienproduktion. In der HOAS werden gleichwohl auch Auswahl-Menus an Medienstationen dem Bereich der grafischen Gestaltung für die Konzeptphasen zugewiesen. Ob solche Gestaltungen im Duktus der übrigen Ausstellungsgrafik folgen sollten oder ein eigenes Erscheinungsbild erhalten sollten, ist abhängig von der Gestaltungsphilosophie, die ein Planungsbüro jeweils verfolgt.
(22) Unter Mediencontent werden alle Inhalte verstanden, die auf einem Bildschirm, einem Monitor, einem Tablet oder einer ähnlichen technischen Vorrichtung oder im Zuge einer Projektion zum Einsatz kommen. Der Begriff umfasst alle Leistungen oder Bestandteile, die für die Herstellung, den Erwerb, die Lizenz oder Bearbeitung der Inhalte erforderlich sind (z. B. Film, Animation, Screen-Grafik, Text, Audioproduktion, Foto usw.), um auf der Ausstellung den Besuchenden den Mediencontent zugänglich machen zu können.
(23) Eine offene Datei ist eine in einem branchenüblichen Planungs- oder Bearbeitungsprogramm (z. B. Photoshop, MS Office, InDesign, Vectorworks oder anderen Grafik-, Gestaltungs- oder CAD-Programmen) unverschlüsselt und ungeschützt abgespeicherte Datei, die von anderen Bearbeiterinnen, die über die gleiche oder eine kompatible Software verfügen, weiterbearbeitet oder modifiziert werden kann.
(24) Eine Infografik ist eine grafische Darstellung von Inhalten, meist statistischen Fakten, visuell darstellten Abläufen, Stammbäumen, Kartengrafiken u.v.m. Infografiken, die auf Tabellen-Diagrammen basieren, wie sie z.B. in Excel oder Powerpoint automatisiert erstellt werden können, gelten auch bei einer Anpassung dieser Diagramme an das grafische Ausstellungsdesign als Standard-Infografik (Kernleistung). Entsprechendes gilt für Großgrafiken, bei denen überwiegend Texte und Bilder integriert werden, wie z.B. bei einem Zeitstrahl. Eine erweiterte Visualisierung mit speziell entwickelten Icons, bildlichen Darstellungen und grafisch-künstlerischen Ausarbeitungen gelten als besondere Infografiken. Der Grad der Ausarbeitung bzw. der Grad der künstlerisch-gestalterischen Ausarbeitung wirkt sich in der Vergütung aus (vgl. §12).
(25) Ein Styleguide definiert den gestalterischen Rahmen für die Elemente der Ausstellungsgrafik und dient der visuellen Konsistenz innerhalb des Projektes. Der Styleguide gibt detaillierte Anweisungen für die Anwendung von Farben, Typografie, Schriftgrößen, Abständen, Bildsprache und Layout sowie weitere wiederkehrende Gestaltungselemente. Ein Styleguide wird so erstellt, dass auch Dritte, nicht mit dem Vorhaben befasste Grafiker, die Ausstellung entsprechend ausarbeiten könnten.
(26) Eine Stilvorlage ist eine praktische Umsetzung des Styleguides in einer konkreten, aber veränderbaren Datei, die als Vorlage und Orientierungshilfe für bestimmte wiederkehrende Inhalte (wie z.B. Info- oder Texttafeln) dient. Die Stilvorlage ist flexibler als ein Template und kann in ihrer Aufteilung und Bespielung an den Inhalt angepasst werden.
(27) Ein Template ist die praktische Umsetzung des Styleguides in einer festen, standardisierten Vorlage speziell für serielle Anwendungen (z.B. Wegweiser, Schilder für Bildnachweise) mit festen Text- oder Bildflächen.
(28) Der Begriff Satz bedeutet in der Grafik die Einarbeitung der konkreten Inhalte in die grafischen Vorlagen.
(29) Die Reinzeichnung (auch:Druckvorlagen-Erstellung) bedeutet dann die letzte Phase der Druckdatenerstellung, in der ein grafischer Entwurf für den Druck (bzw. die Produktion) technisch und ästhetisch perfektioniert aufbereitet wird. Ziel ist eine druckfertige Datei, in der technische Parameter wie Bildauflösung, Beschnitt-Zugabe und Farbmanagement geprüft und korrigiert werden, um Fehler in der Produktion zu vermeiden.
(30) Korrekturdurchläufe in der Grafik dienen der Überprüfung der Lesbarkeit, der Umbrüche sowie der Zuordnung von Bildern und Grafiken. Sie eignen sich nur bedingt für die inhaltliche und orthografische Überarbeitung der Texte.
(31) Grafische Exponate bezeichnen Grafiken in der Ausstellung, die außerhalb üblicher Ausstellungstexte, Texttafeln, Abbildungen u.ä. in einer Ausstellung umgesetzt werden. Dies können Infografiken (23), Illustrationen, Collagen, thematische Raummotive sein, aber auch grafische Wandgestaltungen, die nicht der Inhaltsvermittlung dienen. In der Regel gehören sie zur regulären Ausstellungsgrafik innerhalb des Kernleistungsprozesses, sie können bei besonderen künstlerischen Anforderungen oder Ausführungen aber auch eine besondere Leistung darstellen.
(32) Arbeitstreffen dienen der Abstimmung konkreter Zwischenergebnisse im Gestaltungs- und Planungsprozess. Das Ergebnis von Arbeitstreffen sind in der Regel konkrete Festlegungen über Gestaltungsvarianten, Ausführungsvarianten und budgetrelevante Themen, die den Planer in die Lage versetzen, die Aufgabenstellung zielgerichtet weiter bearbeiten zu können. Die Auftraggeberin erhält Einblick in die Zwischenergebnisse und wird hinreichend konkret in die Lage versetzt, die erforderlichen Entscheidungen treffen zu können.
(33) Workshops können auch ohne konkrete Arbeitsgrundlagen durchgeführt werden und dienen dazu, Möglichkeiten, Schwerpunkte und Ausrichtungen im Vorhaben ergebnisoffen zu diskutieren oder auch neue Ideen gemeinsam zu entwickeln. Workshops können auch beratenden Charakter haben, etwa in Bezug auf Inhalte, die Exponate-Auswahl, das Besucherverhalten. Ergebnisse eines Workshops können auch abstrakter Natur sein und eher Ziele, Schwerpunkte oder auch Herausforderungen für das Vorhaben näher eingrenzen.
(34) Ein inhaltliches Konzept soll die Ausstellungsidee kommunizieren. Das Konzept beschreibt Zweck, Ziel und Umfang des Ausstellungsprojekts und bildet die Gesprächsgrundlage für alle Projektbeteiligten.
Im inhaltlichen Konzept werden die Kernaussagen, Themen und Unterthemen der Ausstellung beschrieben. Diese sind in sinnvoll strukturierte Abschnitte gegliedert und mit einer Priorisierung von verbindlichen oder ggf. noch zu erarbeitenden Inhalten versehen. Im Idealfall definiert das inhaltliche Konzept auch thematische Cluster oder Abschnitte (Bereiche/Segmente in der Ausstellung) und definiert, welche Themen dort behandelt werden. Das inhaltliche Konzept benennt die Leitexponate, die unverzichtbar für die Ausstellungsidee, das Ausstellungsnarrativ und die Kernaussagen sind. Ein inhaltliches Grobkonzept ist eine stark verkürzte Fassung des inhaltlichen Konzeptes, das zu Beginn der Planungen vorliegen sollte. Ein umfassendes inhaltliches Konzept enthält Quellen-Verweise und im Anhang vollständige Exponat-Listen. Es arbeitet die Themen weiter aus und macht genauere, ggf. sogar detaillierte Angaben über die zu vermittelnden Informationen. Vor einer Vereinbarung über die Erstellung eines inhaltlichen Konzeptes sollten sich die Parteien über Umfang und Tiefe der Ausarbeitung verständigen, da dies je nach Einzelfall stark variieren kann.
(35) Circular Design bezeichnet einen gestalterischen Ansatz, bei dem Produkte, Dienstleistungen und Systeme von Anfang an so entwickelt werden, dass Abfall und Umweltbelastungen vermieden, Materialien im Kreislauf gehalten und natürliche Systeme regeneriert werden. Dabei werden die Prinzipien der Circular Economy konsequent in den gesamten Designprozess integriert.

(36) Suffiziente Szenografie bezeichnet einen Gestaltungsansatz, der sich auf das Wesentliche konzentriert und mit minimalem Ressourcenaufwand eine maximale inhaltliche Wirkung erzielt – bei gleichzeitig hohem Gestaltungsanspruch und attraktiver, ansprechender Gestaltung. Sie verzichtet bewusst auf Überfluss und fokussiert stattdessen klare Aussagen, reduzierte Mittel und eine präzise Inszenierung mit relevanz für eine gesellschaftliche Transformation

Teil II: Vergütung von Kernleistungen und Zusatzleistungen

§ 6 Vergütungsanspruch
(1) Dem Auftragnehmer steht gegenüber der Auftraggeberin für alle Leistungen, die dieser Honorarordnung unterfallen und die sie gegenüber der Auftraggeberin erbringt, ein Vergütungsanspruch nach dieser Honorarordnung zu. Ansprüche wegen weiterer Leistungen richten sich nach den vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen, die darauf anwendbar sind.
(2) Die Berechnung der Vergütung für die Kernleistungen ist gemäß der §§ 7, 8, 9 und 10 HOAS nach Tabellenwerten vorzunehmen, wenn die Parteien keine Vergütung nach Zeithonorar gemäß § 12 HOAS vereinbart haben. Der sich aus den Tabellenwerten ergebende Vergütungsanspruch ist nach Honorarzonen, dem anrechenbaren Budget und dem Umfang der erbrachten Kernleistungen zu ermitteln. Die Kernleistungen gliedern sich in Leistungsphasen, deren Leistungsbestandteile in § 10 HOAS erfasst sind. Die Leistungsphasen sind nach den Bewertungen abzurechnen, die sich aus § 10 HOAS ergeben.
(3) Die Vergütung für Zusatzleistungen richtet sich nach dem in dieser Honorarordnung geregelten Zeithonorar (§ 12, 14 HOAS).
(4) Die Erstattung von Nebenkosten und Auslagen kann der Auftragnehmer zusätzlich zu seiner sonstigen Vergütung verlangen (§§ 15, 16 HOAS).
(5) Die Vergütung von Zu- und Abschlägen richtet sich ausschließlich nach § 13 HOAS.
(6) Bei zulässigen Leistungsänderungen durch die Auftraggeberin hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung nach § 14 HOAS.
(7) Die Umsatzsteuer ist in den Tabellenwerten und Zeithonoraren dieser Honorarordnung **nicht** enthalten. Dem Auftragnehmer steht daher gegen der Auftraggeberin zusätzlich ein Anspruch auf Zahlung der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu, insoweit sie nicht umsatzsteuerbefreit ist.

§ 7 Honorarzonen
(1) Die Gestaltung und Planung einer Ausstellung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

HONARZONE A: Geringe Anforderungen, z. B. bei temporären Stellwand-Ausstellungen mit Flachware, überwiegend vorhandenen Inhalten und eher geringen bis durchschnittlichen Anforderungen an die grafische und gestalterische Aufbereitung. Einfacher, überwiegend standardisierter Ausstellungsbau und einfache Standardtechnik ohne zentrale Mediensteuerung, etwa in Kunstausstellungen, Foyer- und Tafelausstellungen.

Honorarzone B: Mittlere Anforderungen, z. B. bei temporären Ausstellungen mit inhaltlich-kuratorisch durchschnittlich anspruchsvollen Exponaten und mit durchschnittlichen Anforderungen in Bezug auf gestalterische Belange, Ausstellungstechnik, Interaktion, Sicherheit, konservatorische Anforderungen und Licht sowie geringem bis mittlerem Besucheraufkommen. Gilt auch für Dauerausstellungen von einfacher bis mittlerer Komplexität, insoweit überwiegend standardisierte Technik, Interaktionen und Medien zur Anwendung kommen.

Honorarzone C: Überdurchschnittliche Anforderungen, z. B. bei Ausstellungen mit Exponaten von hohem Wert bzw. erhöhter Anforderungen an Didaktik, Sicherheit, innovativer interaktiver Anwendungen, eher überdurchschnittlichen gestalterischen und technischen Anforderungen, Medienanwendungen von erhöhter Komplexität und vielen innovativen Elementen, umfassende, eher anspruchsvolle Ausstellungsgrafik, erhöhte Anforderungen an Beständigkeit und Betriebssicherheit (hohes Besucheraufkommen, oder auf lange Dauer angelegte Ausstellungen) oder alternativ in Bezug auf die Logistik (Wanderausstellungen). Auch erhöhte Anforderungen in Bezug auf die räumliche Situation (keine üblichen Ausstellungsflächen).

Honorarzone D: Sehr hohe, weit über dem Durchschnitt liegende Anforderungen, z. B. bei Ausstellungen mit umfassender eigenständiger Gesamtszenografie, auch besonders hochwertigen oder inhaltlich-inszenatorisch besonders anspruchsvollen Exponaten. Hohe Ansprüche an die Vermittlung, in Bezug auf Emotion und Erlebniswert und mit hohen technischen und baulichen Anforderungen. Einsatz von vielfach neu zu erstellenden Medien, Animationen und/oder mechanischen Interaktionen mit erhöhtem technisch-baulichem Aufwand und sehr hohem Flexibilitäts- oder Qualitätsanspruch (wie z.B. in Science Centern oder bei Erlebnisausstellungen). Alternativ auch erhöhter Anspruch an Langlebigkeit und Stabilität oder alternativ hoher Flexibilitätsanspruch (z. B. bei anspruchsvollen Expo-Pavillons, Dauerausstellungen in Museen mit internationaler Ausstrahlung, komplexen Roadshow-Ausstellungen oder Marken-Showrooms, aufwendigen Angeboten in Freizeitparks mit hohem Eintritt, Ausstellungen mit Räumlichkeiten, die mit besonders aufwendiger und innovativer digitaler Technik inszeniert sind u. Ä.).

(2) Bei der Zuordnung eines Vorhabens zu einer Honorarzone kommt es nicht darauf an, dass alle genannten Kriterien erfüllt sind. Die Zuordnung eines Ausstellungsvorhabens erfolgt zu der Honorarzone, die den Anforderungen überwiegend entspricht. Die Zuordnung kann unter Anwendung der Tabelle im Anhang 2.1 ermittelt werden.

§ 8 Anrechenbares Budget
(1) Die Honorarermittlung erfolgt auf der Grundlage des für das Ausstellungsvorhaben insgesamt und einschließlich der Gestaltung und Planung zur Verfügung stehenden Nettobudgets. Zum Budget gehören alle für die Gestaltung, Planung und Realisierung der Ausstellung notwendigen Kosten und Aufwendungen. Für die Honorarermittlung anrechenbar sind auch die im Folgenden genannten Kosten bzw. Werte, auch wenn sie bei der Budgetangabe nicht mit benannt werden. Die Werte sind auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln.
(2) Anrechenbar ist die mitzuverarbeitende Substanz, insbesondere vorhandene Vitrinen, Licht, Technik und Möbel, insoweit dies in die Planungen mit einzubeziehen ist. Anrechenbar sind auch planerisch mitzuverarbeitende Lieferungen und Leistungen in Bezug auf das Ausstellungsvorhaben, die die Auftraggeberin im Bereich technisch-bauliche Realisierung (nicht im Bereich Planung, Management, Inhalte, Arthandling) selbst oder ein sonstiger Dritter übernimmt. Dabei soll die Höhe des anzusetzenden Betrages in einer angemessenen Relation zu Umfang und Komplexität des planerischen Aufwandes stehen. Die Auftraggeberin wird bei Angebotseinholung hierzu plausible Angaben machen. Der Auftragnehmer kann in seinem Angebot ggf. abweichende Annahmen treffen. Alternativ kann ein Zeithonorar vereinbart werden.

(3) Nicht anrechenbar sind die gesondert zu vergütenden besonderen Zusatzleistungen
(4) Nicht anrechenbar sind interne Aufwendungen beim Auftraggeber, es sei denn es handelt sich um Realisierungsleistungen, die vom Planungsbüro mit zu planen und zu koordinieren sind.
(5) Bei temporären Ausstellungen und bei Wanderausstellungen gehören zum Budget auch die Kosten für den Abbau, die Zwischenlagerung, die Transportverpackungen und der Transport zum Folgestandort, es sei denn, der Auftraggeberin schließt die Planung dieser Leistungen ausdrücklich aus.
(6) Budgets, die von der Auftraggeberin nicht benannt werden, aber für die Realisierung der Aufgabenstellung erforderlich sind, werden vom Auftragnehmer überschlägig geschätzt.
(7) Gibt die Auftraggeberin nur das Budget für die Realisierung der Ausstellung an, nicht aber das Gesamtbudget einschließlich der Planungskosten, so ist für die Feststellung des für die Honorarberechnung anrechenbaren Budgets auf das von der Auftraggeberin für die Realisierung angegebene Budget von der Annahme auszugehen, dass die Auftraggeberin hierfür mindestens 30% der Realisierungskosten veranschlagt hat. Aus Vereinfachungsgründen werden damit zur Ermittlung des anrechenbaren Budgets behelfsmäßig pauschal 30 % aufaddiert. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die später vom Auftragnehmer erfolgende Kalkulation der Planungshonorare nach den HOAS-Tabellenwerten höher oder niedriger ausfällt. Der Auftraggeberin bleibt es unbenommen, ein ggf. niedrigeres Budget zu übermitteln und eine Neukalkulation des Honorars beim Auftragnehmer einzufordern.
(8) Von der Auftraggeberin bereitgestellte Exponate werden nicht zum anrechenbaren Budget gerechnet. Eine ganze oder teilweise Anrechnung erfolgt jedoch dann, wenn der Auftragnehmer an Beschaffung, Herstellung, Leihverkehr, Lieferung/Kunsttransporten, Versicherung, Art-Handling oder einer ggf. notwendigen baulich-technischen Integration oder Modifikation (z. B. Modellbau, Restaurierung, Präparierung, Erstellung eines Wandgemäldes u. Ä.) maßgeblich fachlich-planerisch beteiligt ist. Anstelle einer Anrechnung können solche Leistungen über Zeithonorar als besondere Leistung vereinbart werden. In besonderen Fällen kann ein Zuschlag erfolgen (vgl. §13(3d)).
(9) In allen Zweifelsfällen über den Umfang der geschuldeten Gestaltungs- und Planungsleistung ist das vom Auftraggeber bereitgestellte und als Berechnungsgrundlage gesetzte Budget maßgeblich. Wird für die geforderte Leistung auch ein Budget für Realisierung und Planung bereitgestellt, ist die Planungsleistung im Zweifelsfall vom Auftragnehmer auch geschuldet. Wird für die geforderte Leistung kein Budget bereitgestellt oder wird oder musste das bereitgestellte Budget für die übrigen Elemente der Ausstellung zwingend verwendet werden, so ist die Leistung auch nicht geschuldet. Die Allokation von Budgetmitteln für Ausstellungsbereiche oder einzelne Maßnahmen oder Elemente der Ausstellung liegt final immer beim Auftraggeber. Eine Änderung der Zuordnung kann ab Leistungsphase drei eine Änderungsplanung bedingen (vgl. § 14). Jegliche Bereitstellung von planerisch zu verarbeitenden Budgets zieht immer einen Honoraranspruch des Auftragnehmers nach sich und einen Leistungsanspruch des Auftraggebers, insoweit diese Bereitstellung auch bei der Honorarbemessung berücksichtigt wurde oder wird. Dem gegenüber bestehen keine Leistungsverpflichtungen, wenn kein anrechenbares Budget bereitgestellt wird oder dieses Budget bei der Vergütungsbemessung nicht berücksichtigt ist.

§ 9 Honorartabellen
(1)

§9 Honorare Kernleistungen

Die vergütung für das gesamte Spektrum der Kernleistungen für die Erarbeitung einer Ausstellung über alle Leistungsphasen ergibt sich aus dem Ausstellungsbudget gemäß § 8 der HOAS multipliziert mit dem Prozentwert aus der hier aufgestellten Staffel.

Honorarzone	A			B			C			D		
Anrechenbares Budget,bis	unten	Mitte	oben	unten	Mitte	oben	unten	Mitte	oben	unten	Mitte	oben
	Tabellenwerte kleine Ausstellungen											
25.000	39,50%	40,00%	40,50%	41,00%	41,50%	42,00%	43,00%	44,00%	45,00%	46,00%	47,00%	48,00%
50.000	36,00%	37,00%	37,50%	38,00%	38,50%	39,00%	40,00%	41,00%	42,00%	43,00%	44,00%	45,00%
75.000	30,00%	33,00%	33,50%	34,00%	35,00%	36,00%	37,00%	37,50%	38,00%	40,00%	41,00%	42,00%
	Tabellenwerte mittlere bis große Ausstellungen oder Museen											
100.000	21,00%	22,50%	23,50%	26,50%	28,50%	30,50%	32,50%	33,00%	33,50%	34,50%	35,50%	36,50%
150.000	21,00%	22,50%	23,50%	26,50%	28,50%	30,50%	32,50%	33,00%	33,50%	34,50%	35,50%	36,50%
250.000	20,50%	21,75%	22,50%	26,00%	27,00%	29,50%	30,50%	31,00%	32,00%	33,00%	34,00%	35,00%
400.000	20,00%	21,50%	22,00%	25,00%	26,00%	27,00%	29,50%	30,50%	31,50%	32,50%	33,50%	34,50%
600.000	19,50%	21,00%	21,75%	24,00%	25,00%	26,25%	28,50%	30,00%	31,00%	32,00%	33,00%	34,00%
800.000	19,00%	20,75%	21,50%	23,50%	24,50%	26,00%	28,00%	29,00%	30,00%	31,00%	32,50%	33,00%
1.000.000	18,50%	20,50%	21,25%	23,00%	24,00%	25,50%	27,00%	28,00%	29,00%	30,00%	32,00%	32,50%
2.000.000	18,00%	20,00%	21,00%	22,50%	23,50%	25,00%	26,50%	27,00%	28,00%	29,50%	31,50%	32,00%
3.000.000	17,50%	19,50%	20,50%	22,00%	23,00%	24,50%	26,00%	26,50%	27,00%	29,00%	31,00%	31,50%
4.000.000	17,00%	19,00%	20,00%	21,50%	22,50%	24,00%	25,50%	26,00%	26,50%	28,50%	30,50%	31,00%
5.000.000	16,50%	18,00%	19,50%	21,00%	22,00%	23,50%	25,00%	25,50%	26,00%	28,00%	30,00%	30,50%
10.000.000	16,00%	17,00%	19,00%	20,50%	21,50%	23,00%	24,50%	25,00%	25,50%	27,50%	29,00%	30,00%
15.000.000	15,50%	16,50%	18,00%	20,00%	21,00%	22,50%	24,00%	24,50%	25,00%	27,00%	28,00%	29,00%
20.000.000	15,00%	16,00%	17,50%	19,00%	20,50%	22,00%	23,50%	24,00%	24,50%	26,50%	27,00%	28,00%

(2) Die Honorartabelle findet keine Anwendung auf Nachunternehmer oder sonstige Beteiligte, die nur Teilaspekte der Aufgabenstellung übernehmen. Die Honorarsätze spiegeln eine Mischkalkulation in Bezug auf das insgesamt vom Anbieter übernommene Kernleistungsbild und der damit verbundenen Gesamt-Verantwortlichkeiten wieder.

§ 10 Kernleistungen
(1) Die Kernleistungen sind in sieben Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 9 bewertet:

1.Grundlagenermittlung / Konzeptskizze	8 %
2.Konzept	16 %
3.Entwurfsplanung	23 %
4. Ausführungsplanung mit detaillierten Leistungsverzeichnissen	24 %
5. Mitwirkung beim Vergabeprozess	3 %
6. Baulich-technische Überwachung und Koordinierung der Realisierung	22 %
7. Abnahme und Übergabeprozess, Dokumentation und Inbetriebnahme	4%

(2) Die Kernleistungen enthalten die folgenden Leistungsbilder:

1. Grundlagenermittlung/Konzeptskizze
- Auseinandersetzung mit dem von der Auftraggeberin bereitgestellten Ausstellungsbriefing/inhaltlichem Konzept und geplanten Exponaten bzw. Leitexponaten
- Klärung der Aufgabenstellung
- Klärung der Inhalte und Botschaften
- Klärung in Bezug auf Menge und Art der auszustellenden Exponate
- Klärung in Bezug auf mögliche Leitexponate
- Klärung und erste Auseinandersetzung zu den Inhalten der Ausstellung
- Durchführung eines Kickoff-Treffens mit den fachlich Beteiligten
- Beratung zum Leistungsbedarf, insbesondere auch in Bezug auf ggf. benötigte Fachplanungsleistungen einschließlich dem Einordnen in den Projektablauf
- Erstellung einer Konzeptskizze mit gestalterisch-konzeptioneller Grundidee (Narration, Storyline), ersten Visualisierungen zur Veranschaulichung der szenografischen Idee
- Skizzierung eines groben Kostenrahmens und eines Zeitrahmens
- Erstprüfung möglicher Nachhaltigkeitsziele und relevanter Rahmenbedingungen

2. Konzept

a) Übergreifend und Inhalte
- Weiterentwicklung der Konzeptskizze zu einem umfassenden und alle Bereiche der Ausstellung umfassenden Gesamtkonzept
- Weitergehende Klärung der Aufgabenstellung, der Rahmenparameter, der zu inszenierenden Flächen und der sonstigen zu berücksichtigenden Eckdaten
- Vertiefte Auseinandersetzung mit den von der Auftraggeberin bereitgestellten Inhalten / inhaltlichem Konzept / Sammlung / Exponaten, in der Regel im Rahmen eines (bei sehr großen Vorhaben auch mehrerer) Arbeitstreffen und ggf. auch eines (bei sehr großen Vorhaben auch mehrerer) Workshops. Ggf. beratende Mitwirkung bei der Exponate-Auswahl
- Konzept zur Besucherführung
- Veranschaulichung und Beschreibung des Besuchererlebnisses für alle Bereiche der Ausstellung (nicht nur beispielhaft)
- Zuarbeit didaktisches Konzept
- Konzept zur Reduzierung von Barrieren unter Berücksichtigung des bereitgestellten Budgets
- Beratung und Konzeption zu einer ressourcenschonenden Realisierung der Ausstellung
- Mitwirkung bei der Einholung von Baugenehmigungen

b) Szenografie und räumlich-bauliche Gestaltung und Design

Entwicklung des szenografischen Konzeptes mit erweiterten Visualisierungen zu den Haupträumen und wesentlichen Gestaltungselementen. Dieses kann bei größeren Vorhaben einfache Arbeitsmodelle oder einzelne Renderings enthalten, insoweit sie für die Vermittlung des szenografischen Konzeptes hilfreich oder notwendig sind. Beinhaltet alle wesentlichen Bereiche der Ausstellung mit den Stationen und exemplarischen Details zur Verdeutlichung der vorgeschlagenen Umsetzungsprinzipien

c) Grafik

• Grafisches Konzept: Entwicklung der grundlegenden Gestaltungsrichtlinien und grafischen Basiselemente wie Auswahl Typographie, Erstellung Farbklima, Bestimmung Text-/Bildhierarchien.
• Exemplarische Darstellung der einzelnen Anwendungen
• Mengenschätzungen und Schätzungen der Platzbedarfe

d) Medien (Konzeption und Gestaltung)

Medienkonzept: Erarbeitung eines Konzeptes für den Medieneinsatz in der Ausstellung für alle Ausstellungsbereiche mit den grundlegenden Prinzipien und Anwendungen, einschließlich des Aufzeigens grundlegender Varianten und Alternativen

e) Technik (Hardware und Software)

Erarbeitung des technischen Konzepts für den Einsatz von Hard- und Software, einschließlich des Aufzeigens grundlegender Varianten und Alternativen

f) Interaktive Exponate, Hands-on-Stationen

Entwicklung eines Konzeptes für Interaktionen in der Ausstellung mit Beschreibung des Besuchererlebnisses in diesen Bereichen, einschließlich beispielhafter Skizzen oder Visualisierungen für einzelne Stationen

g) Inhalte/Texte, Exponate, Bildmaterial

Sichtung und erste grobe Verortung der von der Auftraggeberin vorgesehenen Inhaltscluster, Exponate, Leitexponate und Mengengerüste, sowie vorhandenem Bildmaterial auf die Bereiche der Ausstellung

h) Licht

Erarbeitung eines Konzeptes für den Einsatz von Inszenierungslicht in der Ausstellung

i) Projektmanagement

- Aufstellen eines ersten groben Terminplans bis zur Eröffnung
- Kostenschätzung für alle Bereiche der Ausstellung, differenziert nach den Bereichen Ausstellungsbau einschließlich Grafikproduktion, Ausstellungstechnik und Software, Licht, Medien und Sonstiges. Grobe Schätzung mit konkretem Bezug auf alle Elemente des Konzeptes
- Weiterentwicklung der Budgetplanung unter Berücksichtigung der Rahmenparameter und der zu erwartenden Kosten für alle Aspekte der Ausstellungsplanung und -realisierung. Beratung des Auftraggebers zur Ausrichtung der Planungen für die Einhaltung der Budgetgrenzen.
- Terminkoordination
- Moderation und Dokumentation von Arbeitstreffen
- Koordination der Leistungen der fachlich Beteiligten im Bereich der Ausstellungsplanung, Mitwirkung bei der Klärung von Schnittstellen zu anderen fachlich Beteiligten
- Beratung der Auftraggeberin zum Gesamtvorhaben, insbesondere für die Bereiche Zeitplanung und Budgetplanung und Klärung von Schnittstellen und Verantwortlichkeiten
- Ausrichtung der eigenen Gestaltung und Planung in Bezug auf die definierten Budgetgrenzen.
- Integration angemessener Rückstellungen im Budget für externe Fachplanungsleistungen und besondere Leistungen
- Mitwirkung an Genehmigungsthemen, ggf. Mitwirkung an der Anbindung und Koordinierung externer Gutachter und Fachleute (z.B. in den Bereichen Brandschutz, Naturschutz, Tierschutz, Denkmalschutz)

j) Änderungswünsche und Korrekturen

Einarbeitung von Änderungswünschen von Seiten der Auftraggeberin in Bezug auf alle konzeptionellen und gestalterischen Elemente der Ausstellung (bis zu zwei Korrekturphasen), ggf. Erarbeitung einer Alternative oder einer Variante nach Vorgaben der Auftraggeberin für alle Bereiche der Konzeption und Szenografie

3. Entwurfsplanung

a) Übergreifend

- Ausarbeitung des Interaktions-Konzepts und Einarbeitung der Änderungswünsche der Auftraggeberin aus Phase 2 in die Bereiche und Stationen der Ausstellung
- Ausarbeitung des Konzeptes unter Berücksichtigung der von der Auftraggeberin bereitgestellten und final festgelegten Inhalte und auszustellenden Exponate
- Integration des abgestimmten Konzeptes zur Barrierereduzierung in die einzelnen Bereiche der Planung
- Fortsetzung der Mitwirkung an Genehmigungsthemen, Mit-Koordination dazu ggf. beauftragter Fachplaner oder Gutachter
- Einarbeitung der Barriere-reduzierenden Maßnahmen in die Gesamtplanung
- Berücksichtigung der ressourcenschonenden Realisierung in allen Bereichen der Planung

b) Szenografie und räumlich-bauliche Gestaltung und Design

- Ausarbeitung aller Elemente der Ausstellung
- Kontrolle von Maßen vor Ort anhand von Bestandsplänen (komplett neues Aufmaß ist besondere Leistung)
- Visualisierungen aller wesentlichen Ausstellungsbereiche
- Planung des Ausstellungsbaus (zeichnerische Darstellung, wenn erforderlich im Maßstab 1:50 für Räume und 1:20 bzw. 1:10 für einzelne Elemente
- Festlegung der Exponate, Bilder und Texttypen
- Mitwirkung am Einholen von Genehmigungen (ggf. unter Mitwirkung der externen Fachplaner/-innen)

c) Grafik

• Ausarbeitung des grafischen Konzeptes.
• Darstellung des Gestaltungsentwurfs mit exemplarischen Anwendungen auf verschiedene (weitere) grafische Formate in der Ausstellung in Form eines Styleguides.
• Definition des Umfangs der Ausstellungsgrafik im Abgleich zu den Flächen, Exponaten und medialen Inhalten (Weitentwicklung aus Phase 2).
• Abstimmung und Festlegung der Art der Grafikträger und Materialien.
• Festlegung Schriftarten und typografisches Regelwerk
• Bemusterungen, auch in Bezug auf Barriere-Reduktion/Lesbarkeit
• bei Bedarf auch Konzeption einer Wegeführung für den Ausstellungsrundgang (nicht das Haus insgesamt).

d) Medien (Konzeption und Gestaltung)

- Evaluierung der bestehenden Inhalte (Foto, Film, Animationen u. a.) und Festlegung der ggf. neu zu produzierenden Inhalte
- Detaillierung der Konzeption mit Beschreibung der medialen Inhalte und des Besuchererlebnisses für alle Stationen der Ausstellung, die Medieninhalte enthalten
- Erarbeitung eines vorläufigen Mengengerüstes für den Mediencontent
- Gestalterisches Konzept für den Abruf der Medien (Auswahlmenüs)

e) Technik (Hardware und Software)

- Planung der Ausstellungstechnik mit Definition aller technischen Funktionsanforderungen und vorläufigem Mengengerüst, einschließlich der für die Steuerung und den Betrieb erforderlichen Software
- Erstellung einer technischen Projekt-/Anlagenbeschreibung
- Planung beinhaltet insbesondere ab Honorarzone C Projektions- und Beschallungsanalysen, Erstellung von Schnitten mit den notwendigen Angaben, Planung der Befestigungsdetails (Projektoren, Lautsprecher u.ä.), Planungen zur Technikzentrale, Racks
- Detaillierung der technischen Realisierung des Medienkonzeptes, Anfertigung einer Planung mit Darstellung der Lage sämtlicher elektrischer Quellen sowie der notwendigen Anschlusswerte

- Koordinationsplanung zu Schnittstellen im Bereich Haustechnik, Klimatechnik, EL-Systeme, Lichttechnik, einschl. Anpassungsplanung an die Gegebenheiten der Ausstellungsflächen
- Erstellung von Blockschaltbildern (Signalflussplanung), wo von der Ausstellungskomplexität erforderlich

f) Interaktive Exponate, Hands-on-Stationen

Ausarbeitung des Konzeptes für alle Stationen der Ausstellung einschließlich detailgenauer Beschreibung des konkreten Besuchererlebnisses, der Verortung und Integration der Inhalte und ihrer Vermittlungsdidaktik an den jeweiligen Stationen. Visualisierung aller interaktiven Stationen. Bei neuartigen oder technisch besonders anspruchsvollen oder kostenintensiven Stationen Beschreibung möglicher Lösungsansätze und/oder Alternativen/Varianten für die technische Umsetzung

g) Inhalte/Texte, Exponate, Bildmaterial

• Beratung der Auftraggeberin in der finalen Auswahl der Exponate und des Bildmaterials und Verortung auf die Bereiche der Ausstellung. Klärung und Berücksichtigung der exponatbezogenen Vorgaben (Maße, konservatorische Anforderungen u. ä.) für die Planung des Ausstellungsbaus.
• Klärung der Nutzbarkeit des Bildmaterials (qualitative und didaktische Eignung, rechtliche Nutzbarkeit durch Auftraggeberin).
• Beratung der Auftraggeberin zu den Textmengen und Textebenen (Vertiefungslayer, A/B/C-Texte) sowie Zeichenumfang.
• Zuarbeit zum didaktischen Konzept
• Nutzung der von der Auftraggeberin gestellten Inhalte, Texte, Informationen, Vorlagen und Bilder für die Erstellung des Entwurfes und Styleguides

h) Licht

Ausarbeitung des Konzeptes für das Inszenierungslicht und Überführung in eine technische Lichtplanung mit Mengengerüst. Bei geringem Umfang ggf. Integration in die bauliche oder die technische Planung der Ausstellung

i) Projektmanagement

- Ausarbeitung des Terminplans bis zur Eröffnung
- Differenzierte, nachvollziehbare und plausibilisierte Kostenschätzung mit Aufschlüsselung für alle wesentlichen Elemente und Kostenbestandteile der Ausstellung; einschließlich realistischer Rückstellungen für besondere Leistungen und Kosten aller Art.
- Budgetsteuerung in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin unter strikter Beachtung der Budgetgrenzen.
- Beratung der Auftraggeberin für budgetbedingt erforderliche Planungsanpassungen, falls notwendig
- Moderation und Dokumentation von Arbeitstreffen mit der Auftraggeberin
- Koordination der Einarbeitung von sich aus Genehmigungsthemen ergebenden Auflagen in die Planung

j) Änderungswünsche und Korrekturen

- Änderung von Details in der Ausarbeitung der Ausstellung, die während der vorhergehenden Konzeptphase noch nicht erkennbar waren
- Änderung von Mengengerüsten und Ausstellungselementen in der Folge budgetbedingt notwendiger Einsparungen
- Einarbeitung von neuen, ergänzenden Inhalten, die in Phase 2 noch nicht bereitgestellt wurden oder bekannt waren, insoweit dies nicht mehr als 10% der Ausstellung betrifft
- Einarbeitung von Planungsanpassungen, die sich aus Auflagen von Brandschutz, Naturschutz, Denkmalschutz, Statik u.ä. Themen ergeben

4. Ausführungsplanung mit detaillierten Leistungsverzeichnissen

a) Übergreifend

Übergreifende Koordinierung und Qualitätsüberwachung zur Umsetzung des Konzepts, didaktischen Konzepts, des Interaktionskonzepts und Maßnahmen der Barrierereduzierung und der nachhaltigen Realisierung in den jeweiligen Disziplinen und Planungsbereichen

b) Szenografie und räumlich-bauliche Gestaltung und Design

- Ausarbeitung der baulichen Planung (zeichnerische Darstellungen und funktionale Beschreibungen, dort wo notwendig im Maßstab bis zu 1:50, punktuell ggf. auch 1:20 oder 1:1) einschließlich der Aufstellung von präzisen Leistungsverzeichnissen, sodass eine ordnungsgemäße, transparente und für Bietende eindeutig definierte Ausschreibung des Ausstellungsbaus erfolgen kann
- Ergänzung der baulichen Ausschreibung um die für die Grafikproduktion und -montage erforderlichen Leistungen mit präziser Leistungsbeschreibung der Maße, Druckqualitäten, Trägermaterialien, Montageleistungen usw.
- Planung der Objekt- (bzw. Exponat-)Layouts innerhalb der Vitrinen, einschließlich Prinzip- und Schemadarstellungen zu Exponathalterungen für die Ausschreibung der Detailplanung der Exponathalterungen
- Finalisierung der Ausschreibung zur Einholung von Angeboten

c) Grafik

• Finalisierung des grafischen Entwurfs für alle Kategorien der Grafikgestaltung durch Vervollständigung und Ausarbeitung des Styleguides als Grundlage für die Umsetzung der Drucksachen. Verortung der Grafiken in den Ausführungsplänen und ggf. Wandabwicklungen zur Überprüfung und Ermittlung der Größen und Mengen für die weitere Umsetzung.
• Herstellung von Stilvorlagen und/oder Templates für die wiederholte Umsetzung von gleichartigen Formaten (z.B. Texttafeln, Objektbeschriftungen) gemäß den erstellten Styleguides
• Erstellung eines detaillierten Leistungsverzeichnisses für die Leistungen von Satz und Reinzeichnung, insoweit Satz und Reinzeichnung nicht als besondere Leistung beauftragt werden
• Erstellung der Leistungsverzeichnisse für die Druck-Produktion einschließlich aller Abklärungen zu Materialien, Trägern und Befestigungen (kann projektbedingt auch in Leistungsphase 6 erfolgen)

d) Medien (Konzeption und Gestaltung)

•Erarbeitung detaillierter Leistungsbeschreibungen für den zu erstellenden Mediencontent einschließlich Untertitelungen, Zugangs- und Navigationssoftware und andere Inhalts-bezogene Realisierungsleistungen für die audiovisuellen Angebote einschließlich dem Auf- und Einspielen

•Zusammenstellung und Erarbeitung geeigneter Ausschreibungspakete, die eine transparente und für Bietende eindeutig definierte Ausschreibung der Medienproduktionselemente ermöglichen

e) Technik (Hardware und Software)

• Ausarbeitung der technischen Planung

• Erarbeitung einer technischen Ausschreibung mit vollständigen Leistungsverzeichnissen und funktionaler Leistungsbeschreibung, sodass eine ordnungsgemäße, transparente und für Bietende eindeutig definierte Ausschreibung der Ausstellungstechnik, der damit verbundenen Installations- und Integrations-Leistungen und der ggf. benötigen technischen Software erfolgen kann

• Detailkoordination zu Schnittstellen zur Haustechnik, Anschlusspunkten

f) Interaktive Exponate, Hands-on-Stationen

• Detaillierung des Planstands aus Phase 3, Anfertigung von bemaßten Plänen und detaillierten, von Detailvisualisierungen unterstützen funktionalen Beschreibung.

• Erarbeitung einer vollständigen Ausschreibung, sodass eine ordnungsgemäße, transparente und für die Bietenden eindeutig definierte Ausschreibung der interaktiven Exponate erfolgen kann. Bei standardisierten und technisch einfachen Stationen kann die Ausschreibung in die bauliche und technische Ausschreibung zu b) und e) integriert werden. Bei neuartigen, einzigartigen und/oder besonders komplexen Stationen erfolgt die Leistungsbeschreibung rein funktional und die Leistungen für die Entwicklung, Tests und/oder Probebauten werden gesondert ausgeschrieben und vergeben bzw. vom Planer als besondere Leistung gesondert erbracht (vgl. § 11 (7)).

g) Inhalte/Texte, Exponate, Bildmaterial

• Koordination des Workflows für das Schlusslektorat der von der Auftraggeberin bereitgestellten Texte und Bilder und die Übermittlung für Übersetzungen und Grafik.

• Planung der Einbringung der Exponate in Abstimmung mit Auftraggeberin und ggf. externen Dienstleistern.

• Bündelung und bietergerechte Aufbereitung des Contents für die Ausschreibung der Medienproduktionen, ggf. Aufstellung von Leistungsverzeichnissen für Zukauf von Fremdrechten oder Bild- und Filmlizenzen.

• Integration der auftraggeberseits bereitgestellten Detailinformationen zu den Exponaten in die Ausführungsplanung

h) Licht

Erarbeitung einer technischen, wo möglich und ausreichend auch ggf. funktionalen Ausschreibung mit vollständigen Leistungsverzeichnissen einschließlich der Ausschreibung für das Einleuchten, ggf. integriert in die bauliche oder die technische Ausschreibung

i) Projektmanagement

- Terminkoordinierung und ggf. Anpassung, Termindetaillierung Bauphase
- Budgetdetaillierung und Budgetpflege mit laufender Aktualisierung der Kostenplanung
- Budgetsteuerung in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin
- Beratung der Auftraggeberin für ggf. budgetbedingt erforderliche Anpassungen der Umfänge an Lieferungen und Leistungen
- Moderation und Dokumentation von Abstimmungen zu Themen der Leistungsphase 4 und der anstehenden Vergabe mit der Auftraggeberin
- Angebotseinholungen bzw. Erstellung von Ausschreibungsunterlagen für sonstige für die Realisierung benötigte Leistungen wie z. B. spezielle interaktive Exponate, besondere Entwicklungsleistungen, Tests und Probeaufbauten, Objekteinrichtung von Originalobjekten inklusive der Planung und Lieferung der Halterungen, Übersetzungen, Textlektorate, künstlerischen Leistungen und anderen für die Ausstellungsrealisierung benötigten Lieferungen und Leistungen, die nicht in die Bereiche Ausstellungsbau, Ausstellungstechnik, Medienproduktion und Licht fallen
- Mitwirkung bei der Zusammenstellung der Vergabeunterlagen unter Vorgabe der Anforderungen der Auftraggeberin
- Beratung der Auftraggeberin bei der Definition und ggf. Bündelung von Vergabepaketen

j) Änderungswünsche und Korrekturen

Einarbeiten von Änderungswünschen der Auftraggeberin an den Leistungsverzeichnissen und Ausschreibungsunterlagen

5. Mitwirkung beim Vergabeprozess

- Prüfung geeigneter Bieter und Vorschläge für Bieter
- Mitwirkung an der Gewinnung geeigneter Bieter
- Inhaltliche Zuarbeit für den formalen Vergabeprozess auf Seiten des Auftraggebers
- Inhaltliche Auswertung der Angebote und Mitwirkung bei der Vergabe
- Aussprechen von Vergabeempfehlungen
- Mitwirkung an Vergabeverhandlungen
- Mitwirkung bei den Vertragsschlüssen mit den zum Zuge gekommenen Unternehmen
- Kostenermittlung, Fortführung der Budgetpflege
- Bei Budgetüberschreitung Erarbeitung von Vorschlägen für mögliche Einsparungen
- Plananpassungen infolge möglicher budgetär bedingter Modifikationen

6. Baulich-technische Überwachung und Koordinierung der Realisierung

a) Übergreifend

Übergreifende Koordinierung der Gesamtrealisierung über alle Gewerke, Zulieferer und Fachlieferanten hinweg

b) Ausstellungsbau und Szenografie

- Koordinierung und Überwachung der fristgerechten und fachgerechten Leistungserbringung und -lieferung, sowohl in der Phase der Vorproduktion (Werkstätten) als auch vor Ort bei der örtlichen Einbringung und Montage
- Überprüfung der Werkplanung von ausführenden Gewerken
- Koordinierung des Einbaus/Integration von Ausstellungstechnik und Lichttechnik
- Künstlerische Leitung zur Qualitätskontrolle hinsichtlich der Umsetzung des szenografischen Konzeptes

c) Grafik

• Koordinierung und Überwachung der frist- und fachgerechten Erbringung der Satz- und Reinzeichnungsleistungen
• Finalisierung der Sondergrafiken und der grafischen Exponate, insoweit sie nicht zu den besonderen Leistungen gehören
• Unterstützung des Workflows und Schnittstellenmanagements bei der Integration von Grafikproduktion in den Ausstellungsbau

d) Medien

Koordinierung und Überwachung der fristgerechten und fachgerechten Leistungserbringung und -lieferung, einschließlich der Zwischenabnahmen in der Phase der Vorproduktion in den Studios, der Koordinierung und Überwachung des Aufspielens auf die medientechnischen Träger und der damit zusammenhängenden Testläufe

e) Technik

Koordinierung und Überwachung der fristgerechten und fachgerechten Leistungserbringung und -lieferung, einschließlich der Koordinierung der Integration in den Ausstellungsbau und einschließlich der Koordination und Überwachung von Test- und Probeläufen

f) Interaktive Exponate, Hands-on Stationen

- Koordinierung und Überwachung der fristgerechten und fachgerechten Leistungserbringung und -lieferung, sowohl in der Phase der Vorproduktion (Werkstätten) als auch vor Ort bei der örtlichen Einbringung und Montage
- Überprüfung der Werkplanung von ausführenden Gewerken
- Koordinierung der Schnittstellen von Bau, Technik, Software und ggf. beteiligten unterschiedlichen Gewerken, etwa bei größeren Stationen mit erhöhter Komplexität

g) Licht

Koordinierung und Überwachung der fristgerechten und fachgerechten Leistungserbringung und -lieferung, einschließlich der Überwachung und künstlerisch-szenografischen Steuerung und Qualitätssicherung des Einleuchtprozesses

h) Inhalte/Texte, Exponate, Bildmaterial

• Koordinierung des Schlusslektorats und ggf. der Übersetzungen der auftraggeberseits bereitgestellten Texte und rechtzeitige digitale Bereitstellung für Grafik und AV-Produktion
• Sicherstellung des Workflows in Bezug auf die Integration von Texten, Bildern und anderen Inhalten und ihrer rechtzeitigen Bereitstellung für Satz und Reinzeichnung; einschließlich Kontrolle der Freigaben und ggf. Integration von externen Übersetzungsbüros und Lektoren

i) Projektmanagement

- Übergreifende Koordinierung der Gesamtrealisierung
- Budgetsteuerung vor dem Hintergrund der Submissionsergebnisse, ggf. Anpassungen von Leistungen und Mengen bei den Vergaben im Sinne der Budgeteinhaltung
- Koordinierung der Schnittstellen zwischen den Gewerken
- Koordinierende Leistungen im Bereich des Baustellenzugangs und der Baustellenabläufe in Bezug auf die Ausstellung
- Terminkoordination und Terminüberwachung mit den Gewerken
- Überprüfung der Werkplanung von ausführenden Gewerken
- Kostenverfolgung, Überprüfen der Leistungsabrechnungen, Fortschreibung der Kostenübersicht
- Mitwirkung bei der Prüfung möglicher Nachträge
- Durchführung des Nachtragsmanagements der ausführenden Gewerke
- Betreuung der Einbringung der künstlerischen Leistungen
- Koordinierung der Integration sonstiger Leistungen
- Mitwirkung bei Test- oder Probebetrieb
- Beratung der Auftraggeberin zu allen Aspekten der Ausstellungsrealisierung

j) Änderungswünsche und Korrekturen

• Verhandlung mit den ausführenden Gewerken zu Änderungs- und Korrekturwünschen der Auftraggeberin, Einholen von Nachtragsangeboten
• bis zu zwei Korrekturdurchläufe in Bezug auf Druckfreigaben für die Ausstellungsgrafik

7. Abnahme- und Übergabeprozess, Dokumentation und Inbetriebnahme

- Mitwirkung bei der Abnahme der Leistungen der ausführenden Unternehmen
- Prüfung der Schlussrechnungen und Aufstellen der abschließenden Kostenauswertung
- Mitwirkung bei der Einweisung des Betriebspersonals in Funktionen und technische Bedienung der Ausstellung
- Übergabe einer technischen Dokumentation, bestehend aus Bedienungsanleitungen, Garantiedokumenten, technischen Handbüchern, Liste aller Nachunternehmen mit Ansprechpartnern und Hinweisen zu Garantien, Gewährleistungsfristen und -ansprüchen
- Übergabe einer Lizenzdokumentation mit Aufstellung der für die Ausstellung erworbenen Lizenzen (Lizenzgeber und Lizenzdauer), insoweit die Lizenzen vom Auftragnehmer im Rahmen des Budgets für die Auftraggeberin erworben wurden
- Unterstützung des Betriebspersonals und Betriebsmanagements im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen, im Falle von sonstigen technischen Anlaufproblemen oder bedienungstechnischen Problemen, sowie sonstigen Problemstellungen im Zusammenhang der erstellten Ausstellungselemente, die zu einer Einschränkung der Nutzbarkeit oder des Besuchererlebnisses führen, für die Dauer von sechs Monaten ab Ausstellungseröffnung

(3) Werden in einem Ausstellungsvorhaben einzelne der in vorstehendem Absatz (1) genannten Leistungen nicht benötigt, begründet dies keinen Anspruch auf eine Reduzierung des Honorars, es sei denn, es wurde von Beginn an gesondert so vereinbart. Vgl. §13. Umgekehrt begründen Leistungen, die sinngemäß den Kernleistungen zuzurechnen sind und für den Fertigstellungsprozess erforderlich sind, aber nicht explizit aufgezählt wurden, keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Dies gilt nicht für besondere Leistungen und Zusatzleistungen gemäß § 11. Dies gilt weiterhin nicht für ggf. gewünschte Detaillierungen von Leistungen, es sei denn, diese sind für den Ausschreibungs- und Vergabeprozess zwingend erforderlich.
(4) Werden wesentliche Kernleistungen nicht abgerufen, etwa der komplette Verzicht auf Ausstellungsgrafik oder der komplette Verzicht auf die technische Planung, begründet dies dann einen Anspruch auf einen Abschlag vom Honorar gemäß § 13 (2), wenn der Entfall der Leistung nicht bereits im Budget abgebildet ist, die Leistung also budgetiert und notwendig ist, jedoch beispielsweise von der Auftraggeberin selbst oder einem anderen betrauten Unternehmen ausgeführt wird. Der Abschlag muss bei Vertragsschluss vereinbart werden.
(5) Es gehört zur Budgetsteuerungspflicht des Auftragnehmers, mögliche eigene Zusatzleistungen im Bereich Gestaltung, Planung und Projektmanagement innerhalb des zur Verfügung gestellten Budgets abzubilden und in die Budgetsteuerung mit einzubeziehen. Dies muss so frühzeitig erfolgen, wie es für den Auftragnehmer abzusehen ist. Eine Befreiung von dieser Pflicht erfolgt nur dann, wenn die Auftraggeberin entsprechende Anforderungen erst so spät und überraschend bzw. so umfänglich im Prozess macht, dass dies innerhalb des Budgets nicht mehr steuerbar ist.
(6) Leistungen für eine Barriere-reduzierte Ausstellung und eine nach Nachhaltigkeitsprinzipien geplante Ausstellung sind grundsätzlich Kernleistung, auch wenn sie im Kernleistungskatalog nicht wiederholt erwähnt werden. Dies gilt insoweit, als die damit verbundenen, in der Regel höheren Realisierungskosten, auch budgetär bereitgestellt werden. Von den Kernleistungen nicht abgedeckt sind besondere Zusatzleistungen für diese Bereiche gemäß §11.
(7) Die Entwicklung und Gestaltung partizipativer Ausstellungsformate ist Kernleistung, insoweit sie von Anfang an Teil des Briefings sind und nicht zu den besonderen Leistungen gemäß §11 gehören.
(8) Die im folgenden in §11 aufgeführten besonderen Leistungen können auch analog dem Kernleistungsbild und analog der Honorartabelle gemäß §9 kalkuliert und vereinbart werden:
• Planung von Kassentechnik, Zugangssystemen, Ticketing-Systemen u.ä.
• Planung von Audio- oder Medienguides
• Kommunikationsmaßnahmen im Außenbereich zur Sichtbarmachung eines Ausstellungshauses
• Lichtplanung im Ganzen

§ 11 Zusatzleistungen, besondere Leistungen

(1) In diesem Paragrafen werden besondere Leistungen definiert, die nicht üblicherweise zum Leistungsbild einer durchschnittlichen Ausstellungsplanung gehören. Diese Leistungen können als besondere Leistung zusätzlich beauftragt werden.
(2) Insoweit die Auftraggeberin für die Bereiche dieser besonderen Leistungen bereits ein Budget zur Verfügung gestellt hat, auf das der Auftragnehmer ein Kernleistungshonorar erhält, ist dieses Honorar auf das Honorar für die besonderen Zusatzleistungen anzurechnen. Ein Zusatzhonorar ergibt sich insofern nur dann, wenn der planerische Aufwand für die Kernleistungen überschritten wird oder für die Zusatzleistungen noch kein Budget bereitgestellt wurde oder es sich um Leistungen außerhalb eines Gestaltungs- und Planungsspektrums handelt.
(3) Ein Vergütungsanspruch über das vertraglich vereinbarte Honorar hinaus entsteht nur, wenn die besonderen Leistungen erst nach Vertragsschluss abgefordert werden. Waren die Leistungen bereits in dem dem Vertrag zugrundeliegenden Leistungsbild aufgeführt und beschrieben, ist ein nachträglicher Vergütungsanspruch ausgeschlossen.
(4) Übernimmt der Auftragnehmer im Bereich Grafik die Leistungen für Satz und Reinzeichnung, hat er sich einen pauschal ermittelten Kernleistungs-Anteil auf diese Leistungen in Höhe von 4% seines Vertragshonorars, ohne Berücksichtigung von Honoraren für besondere Leistungen, anrechnen zu lassen. Der Anteil reduziert sich auf 3%, wenn das Ausstellungsbudget oberhalb von 2 Mio.€ liegt und auf 2%, wenn das Ausstellungsbudget oberhalb von 3 Mio.€ liegt.
(5) Folgendes sind besondere Leistungen:

(5.1) Im Bereich Finanzen, Finanzierung, Sponsoring, Budget und Vertragswesen
(a) Mitwirkung bei der Finanzierung der Ausstellung, etwa das Einwerben von Sponsorenmitteln, Fördergeldern oder Sachleistungszuwendungen
(b) Erarbeitung von Präsentationen, die der Mittelbeschaffung dienen
(c) Mitwirkung oder Beratung bei der Erstellung von Leihverträgen, Lizenzverträgen, Verträgen mit den Realisierungsgewerken
(d) Planung der Kassen- und Zugangstechnik und damit verbundene Planungen zu Zahlsystemen, Zugangskontrollsystemen, Ticketings, Online-Ticketing; insoweit dafür nicht gesonderte Budgets bereitgestellt wurden

(5.2) Im Bereich Präsentationen
(a) Erstellung von repräsentativen Renderings, insoweit diese über den Anspruch einer arbeits- und prozessnotwendigen Visualisierung von Konzept und Planung hinausgehen
(b) Erstellen von Modellen, insoweit es sich nicht um einfache Arbeitsmodelle im regulären Planungsprozess handelt
(c) Erstellung von Sonderpräsentationen für Sponsoren, Anteilseigner und sonstige Zielgruppen, die nicht Teil des originären Planungs- und Abstimmungsprozesses auf der Arbeitsebene zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer sind

(5.3) Im Bereich Konzeption
(a) Erstellung eines Gastronomiekonzeptes
(b) Erstellung eines Shopkonzeptes einschließlich Konzept und Planung für die zu vertreibenden Produkte
(c) Erstellung eines inhaltlichen Konzeptes
(d) Erstellung von Strategie oder Kommunikationskonzepten
(e) Durchführung ergänzender Workshops, die über den Workshop in Phase 2 (vgl. Kernleistungen 2a) hinausgehen

(5.4) Im Bereich Exponate, Bilder, Ausstellungskatalog, Media-Guides
(a) Recherche und Mitwirkung beim Ankauf oder Ausleihe (Leihverkehr) oder unentgeltlichen Bereitstellungen von Objekten, Sammlungen, Exponaten
(b) Planung und Koordination von Kunsttransporten

(c) Planung und Koordination von Präparierungen oder Restaurierungen von Exponaten oder mit Exponaten verbundene Behandlungen
(d) Beschaffung von Foto-, Film- oder Audiomaterial
(e) Bildbearbeitung und Bildnachbearbeitung bei unzureichender Qualität des bereitgestellten digitalen Bildmaterials
(f) Übernahme oder Mitwirkung oder Beratung im Bereich Arthandling
(g) Entwicklung und Erarbeitung von Audio- oder Media-Guides. Konzeption und Planung der Guides sind jedoch dann Teil der Kernleistungen, wenn sie von Beginn an zum definierten Leistungsumfang gehören und Hard- und Software der Guides Teil des anrechenbaren Budgets sind. Die Erstellung der Inhalte und die Produktion sind besondere Leistung
(h) Häufige Plananpassungen durch laufende Neuintegration von zu Beginn der Phase 3 noch nicht bekannten Exponatmengen oder -maßen oder bei ab Phase 3 noch erfolgenden Änderungen bei den auszustellenden Exponaten, insoweit die Änderungen in Leistungsphase 3 mehr als 10% der Ausstellung betreffen, ab Leistungsphase 4 , wenn neue oder veränderte Exponate oder Inhalte eine Anpassung von Plänen erforderlich machen
(i) Planung, Koordination, Redaktion und grafische Gestaltung eines Ausstellungskataloges.
(j) Integration lebender Tiere in die Ausstellung, insoweit damit erforderliche Fachplanungen nicht über das Realisierungsbudget oder über den Auftraggeber selbst bereitgestellt werden
(k) Erstellung von Exponat-Listen und/oder -Verzeichnissen

(5.5) Im Bereich Inhalte, Recherche, Text und Redaktion
(a) Entwicklung eines inhaltlichen Konzeptes
(b) Ausarbeitung und Detaillierung oder Ergänzung eines inhaltlichen Grobkonzeptes
(c) Entwicklung von Kernaussagen und Vermittlungszielen für eine Ausstellung
(d) Eigenständige Erarbeitung der Ausstellungsinhalte (Recherche und Redaktion) oder Mitwirkung an der Erarbeitung und inhaltlich-textlichen Aufbereitung der Inhalte, Erstellung der Ausstellungstexte, sonstige redaktionelle Leistungen
(e) Durchführung von inhaltlichen Recherchen zu auszustellenden Themen oder Exponaten und damit verbundene Abstimmungen
(f) Erstellung von Ausstellungstexten
(g) Übertragung von wissenschaftlichen oder sonstigen Textvorlagen in Texte mit einfacher Sprache
(h) redaktionelle Bearbeitung bereitgestellter Texte
(i) Durchführung von Textkorrekturen

(5.6) Im Bereich Schnittstelle Hochbau und Ausbau des Gebäudes, Bau allgemein
(a) Mitwirkung und Beratung bei Neubau oder Umbau des Gebäudes für die Ausstellung
(b) Mitwirkung und Beratung bei der architektonischen Umbau- oder Neuplanung von Ausstellungsflächen einschließlich der Mitwirkung an der Erstellung von Anforderungsprofilen
(c) Koordinierungsleistungen zu Planungen Dritter, insofern sie nicht Teil der Kernleistungen sind
(d) Schnittstellen-Management oder Koordination
(e) Integration von Fremdgewerken in die eigene Planung
(f) Erstellung eines Aufmaßes (die reine Kontrolle von Maßen in Bestandsplänen ist Kernleistung)
(g) TGA-Planungsleistungen zum Anschluss an vorhandene TGA-Systeme

(5.7) Im Bereich Grafik
(a) Erstellung von Sondergrafiken oder Elementen, die überwiegend eine grafische Inszenierung einer Fläche oder eines Körpers darstellen und bei der die Grafik nicht nur Träger von Inhalten ist, sondern selbst zum Ausstellungsinhalt wird bzw. eine eigenständige künstlerische Leistung darstellt (z. B. Illustrationen, großflächige, künstlerisch gestaltete Wandgrafiken)
(b) Ausarbeitung von standardisierten Infografiken (vergleiche §5(23)) zu künstlerischen, grafisch aufwändig ausgearbeiteten Infografiken über eine einfache Anpassung an die Ausstellungsgrafik hinaus
(c) Entwicklung eines eigenständigen Corporate Designs (CD), welches über die eigentliche Ausstellungsgestaltung hinauswirken soll (Bewerbung, Nutzung des CD für die umfassende Eigenpräsentation eines Hauses/einer Institution).
(d) Anwendung eines vorhandenen oder neu entwickelten CD auf Formate außerhalb der Ausstellung, z.B. im Bereich Online-Formate, Webseite, Social Media, Anzeigen, Flyer, Plakate, Banner, Fahnen, Katalog u.ä.
(e) Erstellung eines Styleguides für das CD für ein künftige Nutzung über die aktuell zu planende Ausstellung hinaus.
(f) Digitalisierung von Bildern, Bildbearbeitung, insoweit der Bearbeitungsaufwand wegen sehr schlechter Ausgangsqualität sehr hoch ist (sonst Kernleistung)
(g) Erarbeitung eines Leitsystems oder Orientierungssystems, welches über die Ausstellung (den Ausstellungs-Rundgang) selbst hinausgeht (z.B. auch in Bezug auf das Gebäude oder sonstige Funktionsbereiche des Ausstellungshauses). Ein Leit- und Orientierungssystem kann auch eine besondere Leistung sein, wenn es innerhalb einer Ausstellungsplanung eine wesentliche, überdurchschnittliche Rolle einnimmt oder auch die einzige Aufgabe darstellt.
(h) Erarbeitung von Werbemaßnahmen für die Ausstellung (Webseiten, Plakate, Flyer u.ä.)
(i) Gestaltung eines Ausstellungskataloges
(j) Fremdsprachliche Adaptionen bei Sprachen mit nicht lateinischen Schriftzeichen oder erhöhter Workflow-Aufwand bei Integration von mehr als 2 Fremdsprachen
(k) Übernahme der Satz- und Reinzeichnungsleistungen (Druckvorlagenerstellung) für die Ausstellungsgrafik unter Anrechnung einer Kernleistungspauschale gemäß Absatz (4).

(5.8) Im Bereich Neuentwicklungen und Innovationen, Tests und Forschung
(a) Neuentwicklung von interaktiven Exponaten und Besucherattraktionen, die am Markt nicht fertig entwickelt abrufbar bzw. in der Ausführung nicht gängig sind und eines erhöhten Entwicklungs- und Testaufwands bedürfen
(b) Entwicklung von technisch komplexen interaktiven Stationen, die eigenständig entwickelt und spezifisch programmiert werden müssen und die nicht im hardwareüblichen Handel am Markt erwerbbar sind
(c) Planung und Durchführung von Tests und Probebauten, einschließlich Beleuchtungsproben, Vitrinen-Mockups u. ä.
(d) Besucher-Evaluationen, Nutzer-Workshops, Übernahme/ Moderation/ Entwickeln/ Begleitung zur Untersuchung von Besucher-Verhalten, Test oder Simulationen von Formaten/Angeboten, einschließlich des Aufsetzens, Begleitens, Auswertens und Dokumentierens

(5.9) Im Bereich Fachplanung und Technik
(a) Planung von besonderen klimatischen oder konservatorischen Schutzmaßnahmen
(b) Planung akustischer Maßnahmen

(c) Erstellung von Aufmaßen
(d) Brandschutz, Statik, Haustechnik
(e) Planung der technischen Gebäudeausstattung (TGA)
(f) Aufmaß von Exponaten und Planung von Exponathalterungen (grundlegendes Konzept dazu jedoch Kernleistung)
(g) Lichtplanung im Bereich Grundlicht, Putzlicht, allgemeines Gebäudelicht
(h) Durchführung von Besucherflusssimulationen
(i) Fachplanung im Bereich Barriere-Freiheit, etwa Blindenschriften und Sonderplanungen für Tast-Modelle, Integration von Gebärdensprache (DGS), taktile Blindenleitsysteme u.ä.
(j) Fachplanung im Bereich Nachhaltigkeit, etwa Ökobilanzierung

(5.10) Im Bereich Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing / Kommunikation
(a) Mitwirkung an Öffentlichkeitsarbeit und übergreifenden Marketingaktivitäten einschließlich Online-Kommunikation
(b) Mitwirkung an Beiratstätigkeiten, Beratung der Leitungsebene der Auftraggeberin oder beteiligter Institutionen über das Kernleistungsbild hinaus
(c) Mitwirkung oder Realisierung von Werbemaßnahmen oder Werbemitteln für das Ausstellungshaus oder die Ausstellung
(d) Erarbeitung oder Ausarbeitung oder Beratung zu einer Kommunikationsstrategie

(5.11) Im Bereich Aufbau, Montage und Einrichtung der Ausstellung
(a) Einbringung der Exponate, einschließlich Einrichtung und Montage
(b) Einleuchten der Ausstellung
(c) Einrichtung und Abstimmung von Sound, Licht und Software
(d) Programmieren, Einrichten, Einstellen von Effekten aller Art, die mit technischen Geräten in der Ausstellung erzeugt werden sollen

(5.12) Im Bereich Ausstellungsbetrieb
(a) Planung des Ausstellungsbetriebes und Erarbeitung eines Betriebskonzeptes
(b) Erstellung von Schulungsunterlagen oder Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Guides und für Führungen
(c) Schulung oder Einarbeitung des Personals über eine mitwirkende Begleitung (Kernleistung) hinaus
(d) Erstellung eines Wartungskonzeptes einschließlich der Erstellung von Leistungsverzeichnissen für die Ausschreibung der Wartung

(5.13) Im Bereich Kunst
(a) Gewinnung von Künstlern und Künstlerinnen für die Teilnahme/Mitwirkung an einer Ausstellung
(b) Betreuung von Künstlern und Künstlerinnen über eine rein planerisch-technische Integration der Kunst in die Ausstellung hinaus
(c) Eigene Erstellung von künstlerischen Werken, Skulpturen, Inszenierungen als bildende Kunst, Objektkunst, Lichtkunst, audiovisuelle Kunst oder szenische Kunst in der Ausstellung

(5.14) Im Bereich Medien
(a) Produktion und Realisierung der im Rahmen der Kernleistungen geplanten Medieninhalte, etwa Filme, Animationen, Shows, mediale Raum-Installationen, Audioproduktionen
(b) Produktion und Realisierung von im Rahmen der Kernleistungen geplanter Apps oder Mediaguides (Audio und Video) für die Ausstellung
(c) Produktion/Realisierung virtueller Rundgänge durch die Ausstellung
(d) Produktion/Realisierung von mit der Ausstellung verbundener Web-basierter Angebote, wie sie z.B. über QR-Codes abrufbar sind

(5.15) Im Bereich von Genehmigungen
(a) über eine beratende Mitwirkung hinausgehende leitende Übernahme von Prozessen zur Erlangung besonderer Baugenehmigungen, etwa im Bereich Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Emissionsschutz oder anderen Gremien und Instanzen, die die Ausstellungsrealisierung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen
(b) Erstellung von Gutachten und Sonderpräsentationen oder Machbarkeitsstudien zu Genehmigungsthemen, die über die ohnehin zu erarbeitenden Planungsunterlagen hinausgehen
(c) Mitwirkung an Workshops, Meetings und sonstigen Abstimmungen zu den unter (a) genannten Genehmigungsthemen, insoweit diese Abstimmungen nicht in die regulären Arbeitstreffen im Rahmen der Kernleistungen integriert sind

(5.16) Im Bereich Vergabe
(a) Übernahme und Durchführung von formalen Vergabeverfahren nach öffentlichem Recht, z.B. über eVergabe-Plattformen
(b) Aufbereitung auch der formalen Vergabeunterlagen als Grundlage für die Durchführung von Ausschreibungen nach Wettbewerbsrecht
(c) Erarbeitung der Vertragsunterlagen für die mit der Durchführung von Realisierungsleistungen betrauten Unternehmen
(d) formale Prüfungen, etwa Form-, Frist-, Signatur- und Eignungsprüfungen
(e) Dokumentation der Vergabeprozesse und der erteilten Zuschläge

(5.17) Im Bereich Nachhaltigkeit, Umwelt- und Klimaschutz
(a) Mitwirkung bei Erfassung, Bewertung und Dokumentation von Beständen im Bereich Bau, Material, Technik in Bezug auf ihre Eignung zur Wiederverwendung/-verwertung
(b) Erstellung eines Materialkatasters als Grundlage für Planungen und Ausschreibungen
(c) Prüfung vorhandener Materialien und Bauteile auf technische, umwelttechnische und rechtliche Eignung für die Wiederverwertung und damit zusammenhängende Beratung
(d) Erstellung eines Wiederverwertungskonzeptes
(e) Erstellen von Materialpässen oder Kreislaufpässen für Bauteile und eine komplette Ausstellung
(f) Erstellung einer Dokumentation zur Herkunft, Qualität und Bestandteilen wiederverwendeter oder wiederzuverwendender Elemente oder kompletter Ausstellungen
(g) Erstellung von Nachweisen und Unterlagen für Nachhaltigkeitszertifizierungen
(h) Berechnungen zur CO2-Emissionen und vertiefte Fachplanungen zu einer CO2-neutralen Ausstellung
(i) Erstellung von Ökobilanzen (Life Cycle Assessment) zur Ermittlung von Ressourceneinsparungen

(j) Beratung, Konzeption und Umsetzung einer kreislaufgerechten Baustellenorganisation und Logistik
(k) Beratung und Mitwirkung zur Einwerbung von Fördermitteln im Bereich Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft

(5.18) Im Bereich Barriere-Reduktion und Inklusion

(a) Erweiterung einer üblichen, die gesetzlichen Auflagen berücksichtigenden barrierereduzierten Planung (Kernleistung) zu einer weitgehend barrierefreien Ausstellung
(b) Abstimmungen mit Verbänden und Interessenvertretungen zur Berücksichtigung spezifischer Leistungskataloge des Barriere-Abbaus
(C) Planungen von Blindenschrift, taktilen Blinden-Leitsystemen, Tastmodellen
(d) Planung der Integration von Gebärdensprache
(e) Erstellung von Texten in einfacher Sprache
(f) Sonstige Fachplanungsleistungen im Bereich Inklusion und Barriere-Reduktion

(5.19) Im Bereich Partizipation

(a) gemeinsame Gestaltung von Ausstellungselementen mit Nutzergruppen
(b) Partizipative Einbindung von Nutzern und Stakeholdern, z.B. durch Interviews, Fokusgruppen, Tests

(5.20) In sonstigen Bereichen

(a) Reine künstlerische Leitungstätigkeit, wenn der Bereich Bauüberwachung aus den Kernleistungen nicht beauftragt wird
(b) Managementleistung in Bezug auf Folgestandorte einer Wanderausstellung
(c) Machbarkeitsstudien / -prüfungen
(d) Sonstige Leistungen, die nicht budgetiert sind
(e) Planungsleistungen, die erheblich asynchron erbracht werden müssen (unterschiedliche Taktung bei Teilleistungen)
(f) Einbindung einer Vielzahl von Entscheidern oder Hierarchie-Ebenen oder Kooperationspartnern auf Auftraggeberseite in den Planungsprozess; dies ist umso mehr eine besondere Leistung, wenn unterschiedliche Vorstellungen über das Projekt auf Auftraggeberseite moderiert, berücksichtigt und mit koordiniert werden müssen

§ 12 Zeithonorare

(1) Die Kernleistungen können alternativ zur Vergütung nach Tabellenwerten (§4, §9) auch als Zeithonorar vereinbart werden.
(2) Besondere Leistungen werden regelmäßig als Zeithonorar vereinbart. Ggf. über das Kernleistungshonorar erfolgte oder erfolgende Teilvergütungen sind dabei anzurechnen.
(3) Das Zeithonorar kann als Tagessatz oder als Stundenhonorar vereinbart werden. Ein Tagessatz entspricht dem Honorar für ein Tagewerk einer für die Tätigkeit qualifizierten Fachkraft. Ein Tagewerk ist mit 8 Stunden reiner Arbeitszeit (ohne Pausen) definiert.
(4) Im Folgenden werden für die jeweiligen Leistungen „von – bis“ Tagessätze angegeben. Der Wert „von“ beziffert die Honorierung eines Tagessatzes bei einer für die jeweilige Aufgabenstellung noch geringfügig erfahrenen Fachkraft für einfachere Anforderungen innerhalb der genannten Aufgabenstellung. Der Wert „bis“ beziffert die Honorierung einer sehr erfahrenen Fachkraft mit sehr hoher Expertise oder besonderen fachlichen oder künstlerischen Befähigungen.
(5) Die Einstufung beim Honorarangebot ist in Bezug auf die Anforderungen der jeweiligen Aufgabenstellung und der Expertise des jeweils eingesetzten Personals aufgabenspezifisch vorzunehmen.
(6) Die Honorare werden in Euro zu 2026er-Preisen angegeben. Es handelt sich um Richtwerte, von denen je nach Region, Inflationsentwicklung oder länderspezifischer Abgabelasten und Preisniveaus nach unten oder oben abgewichen werden kann.
(7) Honorare für Tagessätze (Stundensätze) für die folgenden Leistungen:

(7.1) Leistungen mit einfachem Anforderungsprofil sind mit 500 bis 650 Euro (Tagessatz) bzw. 62 bis 82 Euro (Stundensatz) zu bewerten.

Dazu gehören im Bereich der Kernleistungen:

- Assistenztätigkeiten zu allen Leistungsbereichen

Und im Bereich der besonderen Leistungen:

- Erstellen von Modellen, insoweit es sich nicht um einfache Arbeitsmodelle im regulären Planungsprozess handelt
- fremdsprachige Adaptionen
- Assistenztätigkeiten zu allen Leistungsbereichen

(7.2) Leistungen mit mittlerem Anforderungsprofil sind mit 680 bis 920 Euro (Tagessatz) bzw. 85 bis 115 Euro (Stundensatz) zu bewerten.

Dazu gehören im Bereich der Kernleistungen:

- Ausstellungsgestaltung
- Räumlich-bauliche Gestaltung und Planung
- Grafische Gestaltung
- Medienkonzeption und -gestaltung, mit durchschnittlichen Anforderungen
- Technische Planung
- Lichtplanung
- Konzeption und Planung interaktive Exponate, mit durchschnittlichen Anforderungen
- Beratung und Zuarbeit im Bereich Text, Exponate, Inhalte
- Projektmanagement mit durchschnittlichen Anforderungen
- Sonstige Kernleistungen im Bereich Koordination, Budgetmanagement und übergreifender Leistungen

Und im Bereich der besonderen Leistungen:

- Mitwirkung bei der Finanzierung der Ausstellung, etwa dem Einwerben von Sponsorenmitteln, Fördergeldern oder Sachleistungszuwendungen
- Erarbeitung von Präsentationen, die der Mittelbeschaffung dienen
- Erstellung von repräsentativen Renderings, insoweit diese über den Anspruch einer arbeits- und prozessnotwendigen Visualisierung von Konzept und Planung hinausgehen

- Mitwirkung und Beratung im Bereich Neubau oder Umbau des Gebäudes für die Ausstellung
- Recherche und Mitwirkung beim Ankauf oder Ausleihe (Leihverkehr) von Objekten und Sammlungen
- Beschaffung von Foto-, Film- oder Audiomaterial
- Eigenständige Erarbeitung der Ausstellungsinhalte (Recherche und Redaktion), Erstellung der Ausstellungstexte
- barrierefreie Planung
- Mitwirkung an Öffentlichkeitsarbeit und übergreifenden Marketingaktivitäten einschließlich Online-Kommunikation
- Entwicklung und Erarbeitung von Audio- oder Media-Guides
- Planung von besonderen klimatischen oder konservatorischen Schutzmaßnahmen
- Planung akustischer Maßnahmen
- Planung des Ausstellungsbetriebes
- Erstellung von Schulungsunterlagen oder Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Guides und Führungen
- Erstellung eines Gastronomiekonzeptes
- Mitwirkung oder Beratung bei der Erstellung von Leihverträgen, Lizenzverträgen, Verträgen mit den Realisierungsgewerken
- Managementleistung in Bezug auf Folgestandorte einer Wanderausstellung
- Erstellung eines Wartungskonzeptes einschließlich der Erstellung von Leistungsverzeichnissen für die Ausschreibung der Wartung
- Planung der Kassen- und Zugangstechnik und damit verbundene Planungen zu Zahlsystemen, Zugangskontrollsystemen, Ticketing und Online-Ticketing
- Erstellung eines Sicherheitskonzeptes
- Planung und Durchführung von Tests und Probebauten, Besucherflusssimulationen und Ähnliches
- Erstellung eines Shopkonzeptes einschließlich Konzept und Planung für die zu vertreibenden Produkte
- weitere planerische, grafische, gestalterische Leistungen mit mittlerem Anforderungsprofil

(7.3) Leistungen mit hohem Anforderungsprofil sind mit 920 bis 1.380 Euro (Tagessatz) bzw. 115 bis 173 Euro (Stundensatz) zu bewerten.

Dazu gehören im Bereich der Kernleistungen:

- Erarbeitung des szenografischen Konzeptes
- Künstlerische und szenografische Leitung
- Medienkonzeption und -gestaltung bei überdurchschnittlichen Anforderungen
- Konzeption und Planung interaktiver Exponate bei überdurchschnittlichen Anforderungen
- Projektmanagement bei überdurchschnittlichen Anforderungen

Und im Bereich der besonderen Leistungen:

- Neuentwicklung von interaktiven Exponaten und Besucherattraktionen, die am Markt nicht fertig entwickelt abrufbar sind
- Erstellung von Sondergrafiken wie Infografiken oder Elementen, die überwiegend eine grafische Inszenierung einer Fläche oder eines Körpers darstellen und bei der die Grafik nicht nur Träger von Inhalten ist, sondern selbst zum Ausstellungsinhalt wird bzw. eine eigenständige künstlerische Leistung darstellt
- Entwicklung einer eigenständigen Corporate Identity (CI), die über die eigentliche Ausstellungsgestaltung hinauswirken soll (Bewerbung, Nutzung der CI für die umfassende Eigenpräsentation eines Hauses / einer Institution)
- Mitwirkung an Beiratstätigkeiten, Beratung der Leitungsebene der Auftraggeberin oder beteiligter Institutionen über das Kernleistungsbild hinaus
- Rein künstlerische Leitungstätigkeit, wenn der Bereich Bauüberwachung aus den Kernleistungen nicht beauftragt wird
- Weitere szenografische, fachplanerische oder Projektmanagementleistungen mit hohem Anforderungsprofil

(8) Die Honorarsätze zu (7) gelten für Planungsbüros, die diese Leistungen in einer Gesamtverantwortung für das Ausstellungsvorhaben gegenüber der Auftraggeberin anbieten. Werden die Leistungen als Einzelunternehmen bzw. als freie Honorarkraft ohne Gesamtverantwortung und ohne Mitwirkung an der Auftragsgewinnung gegenüber einem Planungsbüro oder anderen Auftraggebern erbracht, kann ein angemessener Abschlag vereinbart werden.
(9) Die Preisspannen stellen Empfehlungen dar. Je nach spezifischem Projekt, spezifischen Anforderungen und spezifischer Qualifikation oder der allgemeinen Preisentwicklung seit Herausgabe dieser HOAS kann davon abgewichen werden. Dies ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin projektspezifisch frei zu vereinbaren.

§ 13 Zuschläge und Abschläge
(1) Die Parteien können Zu- oder Abschläge zum Honorar frei vereinbaren. Dies muss vor Vertragsschluss erfolgen. Eine nachträgliche Anwendung ist nur bei für die Vertragsparteien nicht vorhersehbaren, veränderten Bedingungen für die Auftragsdurchführung möglich. Insoweit die Höhe der Zu- und Abschläge nicht definiert sind, ist die Höhe zu verhandeln.
(2) Die Auftraggeberin hat einen Anspruch auf Abschlag (Reduktion) in Bezug auf das Kernleistungshonorar, wenn:
(a) wesentliche Kernleistungen von ihr selbst oder von ihr selbst beauftragten Fachkräften erbracht werden,
(b) Auftraggeberseits Voraussetzungen bestehen, die die Erarbeitung der Aufgabenstellung maßgeblich vereinfachen.
Voraussetzung für den Anspruch auf Abschlag ist, dass der Leistungsentfall nicht bereits über eine Reduktion beim anrechenbaren Budget abgebildet ist.
(3) Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf einen angemessenen Zuschlag in Bezug auf das Kernleistungshonorar, wenn insbesondere folgende Fälle vorliegen:
(a) Die Ausstellungsräume werden parallel zur Planung neu gebaut oder wesentlich umgebaut und der Neu- oder Umbau wird vom Auftragnehmer durch Beratung oder Mitwirkung an Planertreffen, Zuarbeit zu den anderen fachlich Beteiligten begleitet oder der Auftragnehmer übernimmt Aufgaben der Schnittstellenkoordination mit.
(b) Die Auftraggeberin macht die Planung nach BIM (Building Information Modeling) zur Auflage.
(c) Die mit zu verarbeitende Substanz, etwa Bestands-Vitrinen oder Bestands-Technik, ist sehr veraltet oder umfassend instand zu setzen oder stark zu verändern, so dass die planerische Leistung im Verhältnis zu den Werten dieses Bestands und im Verhältnis zur insgesamt zu erbringenden Leistung ungewöhnlich hoch ist
(d) Die Menge der planerisch mit zu berücksichtigenden Exponate ist sehr hoch oder es bestehen anderweitig überdurchschnittliche Anforderungen, die sich aus Art und Umfang der Exponate und ihrer Integration in die Ausstellung ergeben

(e) Vorhaben mit besonderem Fokus auf Nachhaltigkeit, etwa durch systematische Umsetzung von Circular Design, suffizienter Szenografie oder sozialer Inklusion

(4) Als Richtwerte für die Zuschläge gelten in den Fällen zu
(3a): 5% bei Altbau-Sanierungen und bei einem fortgeschrittenen Neubau;
10% bei einem parallel zur Ausstellungsplanung entstehenden Neubau
(3b) 10%
(3c) 20% bis 50% je nach Menge und Zustand des instand zu setzenden Altbestandes und nur in Bezug auf die anrechenbaren Kosten dieses Bestands
(3d) 5% bis 20% je nach Art und Umfang der Anforderungen
(3e) 5%

(5) Übernimmt es der Auftragnehmer in Absprache mit der Auftraggeberin und ihrer ausdrücklichen Freigabe, Ausführungs- und Realisierungsleistungen zu verauslagen oder unterzubeauftragen, so steht ihr neben der Kostenerstattung auf diese Kosten ein Zuschlag gemäß § 16 zu, insoweit bei Vertragsschluss nichts Abweichendes vereinbart worden ist.
(6) Anstelle eines prozentualen Zuschlags kann ein Zeithonorar oder ein pauschaler Betrag im Rahmen der Vergütung von besonderen Leistungen vereinbart werden. Das Zeithonorar bzw. die Pauschale ersetzt dann den Zuschlag.

§ 14 Honorar bei Leistungsänderungen
(1) Eine Änderung des Leistungsumfangs liegt vor, wenn
- das Budget erhöht wird,
- das Budget reduziert wird,
- andere Vorgänge die Budgetsituation maßgeblich beeinflussen,
- zusätzliche Leistungen oder neue besondere Leistungen vom Ausstellungsbüro zu erbringen sind,
- eine Änderungsplanung gewünscht oder notwendig wird,
- zusätzliche Flächen planerisch zu berücksichtigen sind,
- nach Abschluss der Konzeptphase neue Elemente in die Ausstellung zu integrieren sind,
- sich die vereinbarte Ausführungs- und Fertigstellungszeit erheblich verschiebt
- auch zum Beginn der Leistungsphase 3 die auszustellenden Inhalte und Exponate überwiegend noch nicht definiert sind oder bekannt gemacht wurden
- sich nach Vertragsschluss relevante Rahmenbedingungen verändert haben oder überhaupt erst nach Vertragsschluss bekannt geworden sind
- der Auftraggeberin bekannte Arbeitshindernisse nicht bei Angebotsabfrage bekannt gemacht worden sind
- sonstige neue Umstände außerhalb des Verantwortungsbereiches des Ausstellungsbüros die kontinuierliche Umsetzung der Planung verändern.

(2) Eine Leistungsänderung ist im Kern so definiert, dass sie einen neuen Umstand in das Projekt einbringt, der für den Auftragnehmer bei Angebotslegung und den ihm zur Angebotslegung zur Verfügung gestellten Informationen nicht erkennbar war.
(3) Eine Leistungsänderung liegt nicht vor, wenn die Auftraggeberin bei Ausschreibung oder bei Angebotsabfrage die Leistungsanforderung oder ggf. bestehende erschwerte Umstände bereits beschrieben hat. Es ist nicht erforderlich, diese Leistung bereits als "besondere Leistung" kenntlich zu machen, wenn sie anderweitig aus den Ausschreibungsunterlagen bereits hervorging. Die Auftraggeberin darf davon ausgehen, dass der Angebotspreis diese Leistung mit umfasst bzw. der Auftragnehmer die Leistung als Kernleistung definiert, unabhängig davon, ob sie im Angebot ausdrücklich als besondere Leistung aufgeführt ist oder nicht.
(4) Im Falle der Änderung zu (1) erstellt der Auftragnehmer ein Nachtragsangebot nur für die spezifische Änderungsleistung. Diese zusätzliche Leistung wird im Falle der Budget-Erhöhung durch proportionale Fortschreibung des für die Kernleistungen ermittelten Prozentsatzes nach Honorartabelle, in allen anderen Fällen nach Zeitaufwand (Tagewerke) angeboten. Der Nachtrag addiert sich auf das ursprünglich vereinbarte Honorar. Das ursprünglich vereinbarte Honorar bleibt unberührt und wird nicht neu errechnet. Der Auftragnehmer ist gehalten, sein Nachtragsangebot innerhalb von 4 Wochen, nachdem er von der Änderung Kenntnis erlangt hat, vorzulegen. Tut er dies nicht innerhalb dieser Frist und ergeben sich in der Folge auf genau diesen Umstand zurückzuführende Probleme in der Einhaltung des ggf. vereinbarten Budgetdeckels, dann muss sich der Planer bei der Bemessung der Höhe des Nachtrages Fehler in der Budgetsteuerung teilweise anrechnen lassen.
(5) Fordert die Auftraggeberin eine Leistung, die aus Sicht des Auftragnehmers eine besondere bzw. zusätzliche Leistung darstellt, ist der Vergütungsanspruch unmittelbar dem Grunde nach bekannt zu geben. Insbesondere dürfen solche Leistungen nicht unmittelbar ausgeführt werden, bevor der Vergütungsanspruch schriftlich geltend gemacht und von der Auftraggeberin beauftragt bzw. freigegeben worden ist. Die Auftraggeberin hat das Recht, eine ohne Vergütungsanspruch durchgeführte Leistung als nicht gesondert vergütungspflichtige Kernleistung einzustufen. In besonders dringenden Fällen, wo ohne kurzfristiges Handeln die Projektziele gefährdet werden, kann der Auftragnehmer die Leistung auch ohne Abwarten einer Freigabe durchführen, muss die Vergütungspflicht gleichwohl unmittelbar schriftlich und unmissverständlich anzeigen. Die Parteien verpflichten sich für diese Fälle, eine Vergütungsregelung zeitnah in der Folge zu treffen.
(6) Im Fall der Erhöhung des anrechenbaren Budgets, gleich aus welchem Grund, hat der Auftragnehmer Anspruch auf proportionale Fortschreibung (Honoraranpassung) nach Tabellenwert. Zieht die Budgeterhöhung keine Anpassung der bestehenden Planung nach sich, ist die proportionale Anpassung auf die noch nicht oder nur anteilig erbrachten Leistungsphasen beschränkt.
(7) Bei Projektzeitverlängerungen steht dem Auftragnehmer eine Honoraranpassung in Höhe der Inflationsrate für die noch nicht erbrachten Leistungsanteile zu, insoweit er dies zeitnah geltend macht. Die Anpassung erfolgt nicht rückwirkend. Bei Projektzeitverlängerungen findet im Übrigen §17 Anwendung.
(8) Kommt es zu einer Budgetreduzierung, die eine Änderungsplanung erforderlich macht, erstellt der Auftragnehmer für diese Änderungsplanung ein Nachtragsangebot auf der Grundlage des Zeitaufwandes (Tagewerke). Dieser Aufwand wird auf das vereinbarte Honorar aufaddiert. Das ursprünglich vereinbarte Honorar wird dann für den Teil der zukünftigen, noch nicht angefangenen Leistungsphasen nach Tabellenwerten proportional nach unten angepasst. Auf das hierüber weggefallene Honorar steht dem Auftragnehmer eine Ausfallentschädigung (Teil-Storno) nach Maßgabe von Absatz (9) zu.
(9) Entzieht, verlagert, storniert oder reduziert die Auftraggeberin den beauftragten Leistungsumfang (Auftragsumfang), so kann die Auftraggeberin eine Honorarreduzierung und der Auftragnehmer Stornokosten in Bezug auf seine Ressourcenplanung, Personaldisposition und entgangenen Gewinn verlangen. In diesem Fall wird der Wert der entfallenen Leistungsanteile je nach nicht erbrachter Leistungsphase in Bezug auf das entfallende Volumen aus der Gesamthonorarvereinbarung ermittelt. 50 Prozent werden pauschal als ersparte Aufwendung angerechnet, die anderen 50 Prozent verbleiben Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Bereits angefangene Leistungsphasen sind vollständig zu vergüten. Beiden Parteien bleibt dabei unbenommen, hiervon abweichend geringere oder höhere ersparte Aufwendungen entsprechend den gesetzlichen Regelungen nachzuweisen.

(10) Der Anspruch auf ein zusätzliches Honorar bei einer Leistungsänderung entfällt, wenn die Leistungsänderung vom Auftragnehmer selbst verursacht oder verlangt wurde oder von ihm zu verantworten ist. Ein Anspruch auf ein zusätzliches Honorar besteht ebenfalls nicht, wenn das Ausstellungskonzept nicht im anfänglich gesetzten Budgetrahmen umgesetzt werden kann und in Folge der Leistungsumfang reduziert werden und die Planung entsprechend angepasst werden muss.

§ 15 Nebenkosten
(1) Die Nebenkosten sind zusätzlich zum Honorar zu erstatten. Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Bei einer pauschalen Erstattung können sie mit 4 bis 6 Prozent des Honorars angesetzt werden. Falls die Parteien dazu keine anderweitige Vereinbarung treffen, ist von 5 Prozent auszugehen. Bei Erhöhungen des Budgets ist die Höhe der Nebenkosten entsprechend zu berechnen.
(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere

- Versandkosten und Kosten für Datenübertragungen
- Kosten für die Erstellung von Farbdrucken und Bindung von Konzepten
- Fahrt- und Reisekosten bis zu 30 km Entfernung vom Büro der Auftragnehmerin
- Aufwand des Reisemanagements
- Kosten für die Einrichtung eines Baustellenbüros
- Kosten des IT-Managements beim Auftragnehmer
- sonstige Nebenkosten

(3) Plansätze werden grundsätzlich digital nach den Format- und Bezeichnungsstandards der Auftraggeberin übermittelt oder auf seinen Servern abgelegt und bereitgestellt. Wünscht die Auftraggeberin Ausdrucke, so sind diese nicht durch die Nebenkosten abgedeckt und nach Aufwand vom Auftragnehmer zusätzlich zu berechnen.
(4) Reisekosten über 30 km gehören nicht zu den Nebenkosten und werden zusätzlich berechnet. Die Abrechnung kann pauschal auf Basis der Bahnkosten für Standardtickets 2. Klasse oder durchschnittlicher Flugkosten und durchschnittlicher Reisenebenkosten erfolgen. Auftraggeberin und Auftragnehmer legen die Pauschalen zu Projektbeginn fest. Die Anzahl der Reisen muss von der Auftraggeberin freigegeben, angefordert bzw. im Budgetrahmen definiert sein. Die Parteien können die Abrechnung nach gesetzlichen Standards oder den Institutions-Standards des Auftraggebers vereinbaren.
(5) Die Bereitstellung eines Baubüros oder als Baubüro nutzbarer Flächen am Objekt erfolgt kostenneutral durch die Auftraggeberin. Die Ausstattung und der Betrieb des Baubüros ist durch die Nebenkostenpauschale des Auftragnehmers abgedeckt.

§ 16 Auslagen für Ausführungs- oder Realisierungsleistungen
Übernimmt es der Auftragnehmer, in Absprache mit der Auftraggeberin Ausführungs- und Realisierungsleistungen zu verauslagen oder unterzubeauftragen, so steht ihm neben der Kostenerstattung als Ausgleich für die damit einhergehenden ökonomischen und haftungsrechtlichen Risiken ein Handlingzuschlag (auch Generalübernehmer- oder GÜ-Zuschlag genannt) auf die übernommenen Netto-Fremdkosten zu. Die Höhe des Zuschlags wird zwischen den Parteien frei vereinbart. Wenn nichts vereinbart wurde, gilt ein Satz von 15 Prozent.

Teil III: Sonderfälle, Abgrenzungen, Nutzungsrechte

§ 17 Ansprüche bei Projektverzögerungen
(1) Haben die Parteien eine bestimmte Zeit zur Umsetzung des Auftrags vereinbart oder ergibt sich eine solche Zeitspanne aus sonstigen Umständen, hat der Auftragnehmer bei durch ihn nicht zu vertretenden Projektzeitverlängerungen einen Anspruch auf Anpassung der Vergütungsvereinbarung mit dem Inhalt, dass von der Auftraggeberin für den Aufwand der Umdisposition, Reorganisation und verlängerten Bereitstellung von Personal eine zusätzliche Vergütung zu zahlen ist. Sollte der Auftragnehmer die Verlängerung der Projektzeit ganz oder zu einem wesentlichen Anteil mit zu vertreten oder ihr einvernehmlich zugestimmt haben, steht ihm kein Anspruch auf Anpassung zu.
(2) Die Höhe der zusätzlichen Vergütung muss den Mehraufwand des Auftragnehmers abdecken, den dieser aufgrund der Verlängerung der Projektzeit durch die verlängerte Vorhaltung seines Personals unter Anrechnung möglicher Personaldisposition auf andere Projekte zu tragen hat. Der Auftragnehmer ist befugt, diesen Mehraufwand pauschal zu berechnen. Als Richtgröße für die Pauschale ist für die ersten sechs Monate ab Bekanntgabe der Verlängerung pro Monat der Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn man aus dem vereinbarten Honorar für alle Kernleistungen und der Anzahl der Monate der ursprünglichen Projektzeit den Quotienten bildet und hierauf in Anrechnung anzustrebender Fremddispositionen einen Abschlag von 50 Prozent vornimmt. Übersteigt der Verzug 6 Monate, ist der Abschlag auf 85% Prozent zu erhöhen, wenn dem Auftragnehmer ermöglicht wird, eine vollständige Einstellung der Tätigkeit für einen Zeitraum vorzunehmen, der der Verlängerung der Projektlaufzeit (ohne Anrechnung der vorgenannten sechs Monate) entspricht. Ist das vollständige Einstellen der Tätigkeit nicht möglich oder kann es nicht der Dauer der Verlängerung der Projektlaufzeit (minus sechs Monate) entsprechen, ist eine dem zusätzlichen Aufwand, wozu insbesondere die verlängerte Bereitstellung des in dem Projekt eingearbeiteten Personals zählt, angemessene Vergütung zu vereinbaren.
(3) Der Anspruch auf Vergütung der unverschuldeten Projektlaufzeitverlängerung entfällt, wenn die Verlängerung unwesentlich ist. Als unwesentlich gelten Verlängerungen der Laufzeit um bis zu 15 Prozent.
(4) Kompensiert der Auftraggeber die Projektzeitverlängerung dadurch, dass er in den ersten 3 Monaten nach Bekanntwerden der Verlängerung zusätzliches Auftragsvolumen vergibt, sei es im Bereich der besonderen Leistungen oder durch eine Honorarerhöhung in Folge einer Budgeterhöhung, so hat sich der Auftragnehmer 50% dieses Honorars auf das Ausfall-Entgelt nach Absatz (1) anrechnen zu lassen, bei Aufträgen im Zeitraum von 4 bis 9 Monaten nach der Bekanntmachung der Verlängerung in Höhe von 15%.
(5) Der Anspruch auf Vergütung der unverschuldeten Projektlaufzeitverlängerung entfällt, wenn die Auftraggeberin darlegen kann, dass die Verlängerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Ausbleibende Zuwendungen oder Fördermittel, ausbleibende Entscheidungen höherer Stellen und im Umbau oder Neubau der Ausstellungsflächen begründete Problemstellungen sind keine "höhere Gewalt". Zur höhen Gewalt gehören Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Pandemien, Streiks u.ä.
(6) Der Anspruch auf Vergütung der unverschuldeten Projektlaufzeitverlängerung nach Absatz (2) entfällt auch dann, wenn der Auftraggeber die Verlängerung mit mehr als 12 Monaten Vorlauf bekannt gibt und die folgenden 12 Monate eine unveränderte Planung entlang der vereinbarten Kernleistungen und dem damit verbundenen Zahlungsplan erfolgt, der Planer also 12 Monate Vorlauf hat, sein Personal anderweitig zu disponieren. Ein Anspruch auf Inflations-Anpassung gemäß §14 (7) bzw. dem folgenden Absatz (8) sowie eine ggf. erforderliche Anpassungsplanung, etwa im Bereich der Anpassung von Ausstellungstechnik auf aktuelle Hardware, bleibt hiervon unberührt. Auch steht dem AN eine Vergütung für verlängerte Bereithaltungszeiten des Projektmanagements zu, wobei die Monate zwischen der ursprünglich vereinbarten Projektlaufzeit und der nach Verlängerung nun neuen Projektlaufzeit, anzusetzen sind. Insoweit nichts anderes vereinbart ist, gelten 3 Tagewerke Projektmanagement je Verlängerungsmonat als angemessene Vergütung für die Bereithaltungszeiten.
(7) Neben der Entschädigung für die Um-Disposition steht dem Auftragnehmer eine Inflations-Anpassung dergestalt zu, dass die zum Zeitpunkt der Verlängerung noch nicht geleisteten Planungsanteile um die für den Zeitraum von Vertragsschluss bis Zeitpunkt der voraussichtlichen Wiederaufnahme gestiegene Kosten angepasst werden. Dies kann durch eine Inflations-Anpassung des zur Verfügung gestellten Gesamtbudgets erfolgen. Das Planerhonorar wird dann proportional nach Tabellenwert für die noch nicht geleisteten Leistungsphasen

fortgeschrieben. Wird das Budget nicht an die Inflation angepasst, ist die Planung an die verringerte Kaufkraft anzupassen. Eine mögliche Anpassungsplanung richtet sich nach §14.

§ 18 Ansprüche bei Kündigung

(1) Die Auftraggeberin ist berechtigt, jederzeit den Auftrag des Auftragnehmers frei zu kündigen. Dem Auftragnehmer steht dann die für alle beauftragen Leistungen vereinbarte Vergütung zu. Von diesem Vergütungsanspruch sind alle Aufwendungen, die der Auftragnehmer aufgrund der Kündigung spart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt abzuziehen. Der Abzug wird nach Maßgabe von §14 (9) errechnet.
(2) Beide Parteien sind berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der kündigenden Partei aufgrund des wichtigen Grundes ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
(3) Kündigt der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund, den die Auftraggeberin zu vertreten hat, stehen ihm die Ansprüche zu, die im Falle einer freien Kündigung der Auftraggeberin bestünden. Daneben ist die Auftraggeberin verpflichtet, dem Auftragnehmer alle weiteren Schäden zu ersetzen, die er aufgrund der Kündigung oder des die Kündigung begründenden Verhaltens der Auftraggeberin erleidet.
(4) Kündigt die Auftraggeberin aus einem wichtigen Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, kann der Auftragnehmer nur Vergütung für die Leistungen verlangen, die er bis zur Kündigung vertragskonform erbracht hat. Ein Vergütungsanspruch für die noch nicht erbrachten Leistungen nach Kündigung besteht nicht. Ggf. bestehende weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.
(5) Die Auftraggeberin kann die zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen auch abweichend von § 21 (3) nutzen, sofern die mit der Kündigung noch fälligen Vergütungen vollständig geleistet worden sind. Die Auftraggeberin kann die Herausgabe offener Dateien gegen ein zusätzliches Nutzungsentgelt mit Faktor 0,2 gemäß § 21 (6) verlangen. Der Anspruch auf ein zusätzliches Nutzungsentgelt besteht nicht, wenn der Auftragnehmer die Kündigung zu vertreten hat.

§ 19 Generalübernahme

(1) Vereinbaren Auftraggeberin und Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer die überwiegende oder gesamte Realisierung der Ausstellung schuldet, so handelt der Auftragnehmer als Generalübernehmer (GÜ). Damit verbundene Leistungsziele in Bezug auf Zeit (Fertigstellung) und Kosten (Budgeteinhaltung) werden im Projektvertrag gesondert geregelt. Dem Auftragnehmer steht ein GÜ-Zuschlag gemäß § 16 zu.
(2) Bei der Generalübernahme ist der Auftragnehmer frei darin, das Budget so zu steuern und Unteraufträge in seinem freien Ermessen so zu vergeben, dass die vereinbarten Leistungsziele in Bezug auf Termin und Kosten eingehalten werden. Insbesondere kann der Auftragnehmer Budgetpositionen innerhalb des Budgets nach seinem Ermessen verschieben oder verändert gewichten.
(3) Bei der Generalübernahme schuldet der Auftragnehmer der Auftraggeberin zum Projektabschluss eine transparente Aufstellung aller Kosten mit Einzelnachweisen zu den Kostenbelegen, es sei denn, es wurde ausdrücklich ein fester, nicht variabler Pauschalpreis für die Gesamtleistung vereinbart.
(4) Wird eine Generalübernahme nicht ausdrücklich erwartet, im praktischen Planungsprozess aber dennoch die Vereinbarung und Verauslagung von Realisierungskosten durch den Auftragnehmer erwartet oder notwendig, so steht dem Auftragnehmer die Erstattung dieser Kosten auf Nachweis zuzüglich eines Zuschlags gemäß § 16 zu.

§ 20 Abgrenzung der planerisch-gestalterisch und szenografischen Leistungen zu Realisierungskosten und zur Gebäudearchitektur

(1) Innerhalb des Ausstellungsbudgets werden die planerischen, gestalterischen, szenografischen und organisatorischen Leistungen getrennt von den Kosten für die Realisierung der Ausstellung geführt.
(2) Die gestalterischen, szenografischen und organisatorischen Leistungen sind alle Leistungen, die in dieser Honorarordnung als Kernleistungen aufgeführt sind, sowie alle besonderen Leistungen, die konzeptionellen, planenden, gestalterischen oder koordinierenden Charakter haben. Dazu gehören die auf diese Leistungen entfallenden Zuschläge und Nebenkosten, mit Ausnahme des Handling- und Generalübernehmerzuschlags gemäß § 16, der bei den Realisierungskosten geführt wird.
(3) Alle übrigen Kosten, die für die Gesamtrealisierung der Ausstellung notwendig sind, gehören zu den Realisierungskosten. Dazu gehören insbesondere folgende Kosten (keine abschließende Aufstellung):

- Baukosten
- Kosten der technischen Ausstattung, insbesondere AV-Technik
- Lichttechnik
- Software
- Produktion oder Ankauf von Medien, Filmen, Animationen, Fotografie, Kunst
- Drucke aller Art
- Fachplaner-Honorare Dritter, u.a. Statik, Akustik, Brandschutz, Exponathalterungen, Haustechnik, TGA-Planung, Landschaftsplanung, HKS-Planung, insoweit sie nicht als besondere Leistung von der Auftragnehmerin selbst erbracht werden
- Fachplanungen im Bereich Barriere-Freiheit, etwa für den Einsatz von Blindenschrift, Herstellung von Tastmodellen u.ä.
- Gutachten aller Art, etwa zu Themen wie Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Brandschutz, Besucherfluss, Besucherverhalten u.a.
- Baubezogene Versicherungen und Schutzmaßnahmen und Reinigungen
- Montagen aller Art
- Testbauten und Modelle
- Reise- und Logistikkosten
- Satz und Reinzeichnung zur Erstellung der Druckvorlagen für die Grafik-Produktion
- Abgaben im Zusammenhang der Ausstellung, die an die Künstlersozialkasse abzuführen sind
- Kosten für Exponate und ihre Einbringung
- Einspielen und Aufspielen von Software, Sound, Film u. A.
- Handlingkosten, Generalübernehmerzuschlag (GÜ-Zuschlag), Finanzierungskosten
- Nachbesserungskosten für Mängel anderer Unternehmer, wenn aufgrund von Zeit- und Termindruck die Mängelbeseitigung beim verursachenden Unternehmer nicht mehr fristgerecht beigetrieben werden kann oder es um Schadensbeseitigungen geht, bei denen der Verursacher nicht identifiziert oder fristgerecht haftbar gemacht werden kann
- Alle sonstigen Kosten, die für die Realisierung und Inbetriebnahme der Ausstellung erforderlich sind

(4) Die Abgrenzung der Leistungen der Ausstellungsgestaltung zu den Leistungen des Architekten / der Architektin für das Gebäude definiert sich wie folgt:

- Dauerhaft fest mit dem Gebäude verbundene tragende Wände, Fußböden und Decken sowie für die Gebäudefunktionen notwendige Bauteile, Elemente und Technik gehören zum Bereich der Gebäudearchitekten bzw. der für das Gebäude zuständigen Fachplaner.
- Inszenatorische und entfernbare Trennwände, inszenatorische und entfernbare Bodenbeläge, spezifisch für die Ausstellung gestaltete mobile Teile oder für die Ausstellungsdauer temporär mit dem Gebäude verbundene oder fixierte, jedoch ohne schwerwiegenden Eingriff in das Gebäude wieder entfernbare Ausstellungselemente gehören zum Bereich der Ausstellungsgestaltung.
- Dauerhaft zu installierende Strahlersysteme an Deckenschienen o.ä. Trägern gehören im Regelfall zur Gebäudearchitektur. Sie gehören dann zum Leistungsumfang des Ausstellungsplaners, wenn das ausdrücklich vereinbart wurde und im anrechenbaren Budget des Ausstellungsplaners eindeutig verankert wurde

§ 21 Nutzungsrechte, Namensnennung

(1) Die gestalterischen und künstlerischen Leistungen des Ausstellungsgestalters oder der Ausstellungsgestalterin und die gestalterischen und künstlerischen Leistungen für die Ausstellung, die von ihm/ihr oder seinem/ihrem Team erarbeitet wurden, bilden in den Einzelteilen und der Gesamtheit ein urheberechtlich geschütztes Werk.
(2) Die Auftraggeberin erwirbt mit vollständiger Vergütung der vertragsgegenständlichen Leistungen das Recht, diese Leistungen für die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung festgelegte Dauer und Örtlichkeit zu nutzen. Sie erhält auch das Recht, die Ausstellung zu bewerben und auf ihren Online-Kanälen (Webseite, Social Media) für die Ausstellung Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu machen.
(3) Die Nutzungsrechtsübertragung zu (2) erfolgt ausschließlich für das erstellte Werk als Ganzes. Die Übergabe von Teilleistungen, wie z. B. die Übergabe des Konzeptes, stellt keine Übertragung von Nutzungsrechten dar. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, zugrundeliegende Dateien herauszugeben, insoweit das nicht für die Ausübung der übertragenen Nutzungsrechte zwingend erforderlich ist. Ausnahmen gelten im Kündigungsfall, vgl. § 18 (5). Hier erfolgt die Übertragung der Nutzungsrechte auch für bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistungen gemäß der in §18 festgelegten Bedingungen.
(4) Die Auftraggeberin hat das Recht, das Werk zu verändern und ggf. auch abzureißen und zu entsorgen. Bei einer Veränderung der Nutzung, insbesondere einer zeitlichen und räumlichen Ausdehnung der Nutzung über die ursprüngliche Vereinbarung hinaus, hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein zusätzliches Nutzungsentgelt in Anlehnung an Absatz (6). Das Nennungsrecht nach Absatz (8) bleibt auch bei einer Veränderung des Werkes bestehen.
(5) Ggf. von Verwertungsgesellschaften wahrgenommene Rechte (z. B. GEMA oder sonstige fremde Lizenzgeber) oder sonstige für die Ausstellung zuzukaufende Fremdrechte werden von der Auftraggeberin abgegolten. Der Auftragnehmer plant diese Kosten bei den Kostenberechnungen für die Realisierung der Ausstellung mit ein.
(6) Der Auftragnehmer kann für die Übertragung der Nutzungsrechte an der Gestaltung ein in Bezug auf die Vergütung nach § 6 zusätzliches Nutzungsentgelt beanspruchen, das in Abhängigkeit von der regionalen, überregionalen oder internationalen Reichweite, der Dauer der Nutzung sowie ggf. weiterer Faktoren (z. B. erwartete Besucherzahlen, Auflage und Verbreitung der Publikation, kommerzielle Nutzung) festzulegen ist. Das Nutzungsentgelt kann mit einem Faktor von 0,2 bis 0,5 in Bezug auf das Honorar der Kernleistungsphasen 1 bis 3 ermittelt werden. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur, wenn er unmittelbar im Ausgangsangebot des Auftragnehmers benannt, beziffert und zum Teil der Angebotssumme gemacht worden ist und entsprechend vertraglich vereinbart wurde. Eine nachträgliche Geltendmachung ist ausgeschlossen.
(7) Entschließt sich die Auftraggeberin, die Nutzungsdauer der Ausstellung zu verlängern oder die Ausstellung zu anderen Standorten wandern zu lassen, steht dem Auftragnehmer ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 Prozent des vereinbarten Honorars nach § 6 für Verlängerungen von bis zu 6 Monaten und von 15 bis 20 Prozent des vereinbarten Honorars für Verlängerungen von über 6 Monaten und bis zu 24 Monaten zu. Für zeitlich unbegrenzte Verlängerungen und anderweitige Nutzungsarten wird sich fallbezogen auf ein erweitertes Nutzungsentgelt verständigt.
(8) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, in ihren Ausstellungsräumen und im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in der Online-Kommunikation, an angemessen sichtbaren Stellen den oder die Urheber/-innen des Werkes namentlich zu nennen.
(9) Der Auftragnehmer hat das Recht, nach Eröffnung der Ausstellung in seinen eigenwerblichen Maßnahmen auf seine Urheberschaft in angemessenem Umfang in Text und Bild hinzuweisen sowie selbst Fotos von ihrem Werk anzufertigen.

Teil IV: Vertragsabwicklung

§ 22 Zahlungen

(1) Das Honorar wird mit Abnahme der Leistung und Fertigstellung/Eröffnung der Ausstellung und Übermittlung einer prüffähigen Honorarschlussrechnung fällig.
(2) Grundlage der Abnahme sind die definierten Leistungselemente, die gemäß dem Leistungsbild in § 10 und – falls zutreffend - in § 11 vom Auftragnehmer zum Abschluss jeder Leistungsphase nachzuweisen sind. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn den übermittelten Leistungsnachweisen 4 Wochen lang nicht widersprochen wurde oder die Ausstellung in Betrieb genommen wurde, ohne dass dem Auftragnehmer vorher die Gelegenheit gegeben wurde, Planungsmängel zu beheben. Für Mängel in der Bauausführung gilt Absatz (4).
(3) Fehlen Leistungen, kann die Honorarschlussrechnung bis zum endgültigen Erhalt der vereinbarten Leistung gekürzt werden. Die Kürzung muss dem Umfang der fehlenden Leistung angemessen sein. Eine Kürzung, die den Wert der fehlenden oder mangelhaften Leistung um mehr als 50 Prozent übersteigt, ist nicht zulässig.
(4) Mängel in der baulich-technischen Ausführung können beim Auftragnehmer nur zum Abzug führen, wenn er
 • ausdrücklich die Haftung für diese Leistungen übernommen hat,
 • Mängel in der Bauüberwachung vorliegen und der Auftragnehmer zur Behebung aufgefordert wurde,
 • sonstige Planungsmängel zu vertreten hat, die Mit-Ursache für die Mängel in der bauliche-technischen Ausführung sind

(5) Die Auftraggeberin prüft die Schlussrechnung innerhalb von 4 Wochen und legt mögliche Kürzungen differenziert begründet dar.
(6) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Teil- bzw. Abschlagzahlungen jeweils parallel zum Leistungsfortschritt.
(7) Die Prüffähigkeit der Schlussrechnung gilt als gegeben,

- wenn die Rechnung den steuerlichen Vorschriften entspricht,
- das im Vertrag vereinbarte Gesamthonorar aufgeführt ist,
- die vereinbarten Nachträge aufgeführt sind,
- die vereinbarten Reduzierungen aufgeführt sind,
- das sich daraus ergebende Gesamtschlusshonorar ausgewiesen ist,
- die hierauf in Abzug zu bringenden Teil- oder Abschlagrechnungen aufgeführt und in Abzug gebracht worden sind,
- die erhaltenen Teilzahlungen aufgeführt sind,
- eine Aufstellung zu den Leistungsdokumentationen beigefügt ist,

- alle geschuldeten Plandokumente und sonstige für den Betrieb geschuldete Dokumente der Auftraggeberin digital übermittelt worden sind.

§ 23 Sicherheiten
(1) Insoweit die Auftraggeberin Sicherheiten verlangt, kann auch der Auftragnehmer für die vereinbarten Leistungen Sicherheiten verlangen.

§ 24 Abnahmen
(1) Die einzelnen Leistungsphasen werden jeweils zeitnah schriftlich freigegeben. Die Auftraggeberin hat Anspruch auf Dokumentation der Änderungs- und Korrekturanforderungen.
(2) Fehlen wesentliche Bestandteile des vereinbarten Leistungsumfangs, kann die Freigabe verweigert werden. Die Auftraggeberin benennt innerhalb von 7 Tagen nach Ablehnung der Freigabe die konkreten wesentlichen Mängel und räumt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist für die Nachlieferung ein.
(3) Unwesentliche Mängel oder gestalterisch-inhaltliche Änderungswünsche begründen keinen Anspruch, die Freigabe von Leistungsphasen oder die Abnahme im Ganzen zu verweigern. Die Mängel oder Änderungswünsche werden im Abnahmeprotokoll dokumentiert und mit einer Nachbesserungs- oder Korrekturfrist versehen.
(4) Die Schlussabnahme erfolgt nach der baulich-technischen Gesamtrealisierung, der Einweisung des Betriebspersonals, der Übergabe der technischen Dokumentation, der Prüfung der Schlussrechnungen der ausführenden Gewerke und der Übergabe der nach Leistungsphase 7 weiter geschuldeten Dokumente. Mängel und noch erforderliche Nachbesserungen werden dokumentiert. Die Abnahme kann im Ganzen nur verweigert werden, wenn so wesentliche Mängel vorliegen, dass die Ausstellung nicht oder nur mit erheblichen, das Besuchererlebnis erheblich beeinträchtigenden Einschränkungen in Betrieb genommen werden kann.
(5) Erfolgt keine Abnahme im Ganzen gilt der Betrieb der Ausstellung für die vorgesehene Dauer (bei temporären Ausstellungen mit einer Laufzeit von bis zu 3 Monaten) oder für mindestens 3 Monate (bei Dauerausstellungen) selbst als Abnahme.

§ 25 Haftung, Versicherung
(1) Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf sein eigenes Leistungsbild und auf von ihm selbst unter Vertrag genommene Nachunternehmen. Er haftet nicht für die Leistungen von nicht von ihm selbst beauftragten ausführenden Unternehmen außerhalb seines eigenen Leistungsbildes oder für bauausführende Unternehmen und sonstige Bau-, Realisierungs- und Lieferleistungen, es sei denn, er ist selbst unmittelbar und nachweislich verantwortlich für die Mängel oder ist ausdrücklich als Generalübernehmer oder Leistungserbringer für diese Leistungen beauftragt worden.
(2) Die Haftung des Auftragnehmers für ein Überschreiten des Budgets ist ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, die aufgestellten Schätzungen sind vorsätzlich falsch aufgestellt, grob irreführend oder nachweislich wider besseres Wissen aufgestellt worden oder er handelt als beauftragter GÜ gemäß §19. Der Auftragnehmer verpflichtet sich gleichwohl, bei Budgetüberschreitungen Vorschläge für Einsparungen zu unterbreiten und die damit ggf. verbundenen Koordinierungsleistungen und planerischen Modifikationen ohne zusätzliches Entgelt zu übernehmen.
(3) Eine Haftung für die Gesamtleistung einschließlich der termingerechten und kostengerechten Realisierung einer Ausstellung besteht nur, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich als Generalübernehmer unter Vertrag genommen wurde, die Termine und Kostendeckel ausdrücklich zum verpflichtenden Vertragsbestandteil gemacht wurden, der Auftragnehmer dafür ausdrücklich eine gesonderte Vergütung erhält und die Auftraggeberin nicht Leistungsforderungen eingebracht hat, die durch das Budget nicht gedeckt waren oder Zusatzleistungen erfordert hat, die im Terminplan nicht mehr abbildbar waren.
(4) Der Auftragnehmer haftet nicht für die Richtigkeit oder Echtheit ihm überlassener Texte, Bilder oder Exponate, es sei denn, es wurde ausdrücklich als Zusatzleistung beauftragt.
(5) Die Pflicht, Originalexponate während Transport, Zwischenlagerung, Einbringung in die Ausstellung und für die Ausstellungsdauer selbst zu schützen und zu versichern, obliegt der Auftraggeberin.
(6) Die Sicherung und Versicherung der Ausstellungsflächen während der Montage- und Demontagephasen gegen Diebstahl, Brand, Wasser und andere Gefahren obliegt der Auftraggeberin, solange nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen wurden.

§ 26 Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ist der Ort, an dem die Ausstellung oder die szenografische Leistung realisiert werden soll. Sollte dieser Ort nicht klar bestimmbar sein oder mehrere Orte in Betracht kommen, ist der Sitz der Auftraggeberin entscheidend.